

**Einberufung der
Hauptversammlung
der Allianz SE
am 7. Mai 2026**

I. Tagesordnung	> 4
1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des gebilligten Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2025, des Zusammengefassten Lageberichts für die Allianz SE und den Konzern sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2025	> 4
2. Verwendung des Bilanzgewinns	> 4
3. Entlastung der Mitglieder des Vorstands	> 5
4. Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats	> 5
5. Bestellung des Abschlussprüfers und des Prüfers der Nachhaltigkeitsberichterstattung	> 6
6. Billigung des Vergütungsberichts	> 6
7. Billigung des Vergütungssystems für die Mitglieder des Vorstands	> 6
8. Wahlen zum Aufsichtsrat	> 8
9. Schaffung eines Genehmigten Kapitals 2026 mit der Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses, Aufhebung des Genehmigten Kapitals 2022/I und des Genehmigten Kapitals 2022/II sowie entsprechende Satzungsänderung	> 9
10. Erteilung einer neuen Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- und Optionsschuldverschreibungen, Genussrechten und Hybridinstrumenten, jeweils mit der Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses, Schaffung eines Bedingten Kapitals 2026, Aufhebung der bestehenden Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- und Optionsschuldverschreibungen, Genussrechten und Hybridinstrumenten, Aufhebung des Bedingten Kapitals 2022 und entsprechende Satzungsänderung	> 11
II. Berichte und Informationen zu Punkten der Tagesordnung	> 17
1. Angaben zu den Aufsichtsratskandidaten (Tagesordnungspunkt 8)	> 17
2. Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 9	> 20
3. Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 10	> 22



III. Weitere Angaben und Hinweise	> 29
1. Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte	> 29
2. Zugang zum Online-Service	> 29
3. Voraussetzungen für die Teilnahme; Eintrittskartenbestellung	> 29
4. Voraussetzungen und Verfahren für die Ausübung des Stimmrechts	> 30
5. Formular für Anmeldung, Briefwahl und Vollmachtserteilung	> 31
6. Übermittlung von Informationen durch Intermediäre über SWIFT	> 31
7. Ergänzung der Tagesordnung, Gegenanträge, Wahlvorschläge und Auskunftsrecht	> 32
8. Hinweis auf die Internetseite der Gesellschaft	> 33
9. Wegfall der bisherigen Satzungsbeschränkungen bei der Aktienregisterein- tragung im eigenen Namen für Aktien, die einem anderen gehören	> 34
10. Hinweise zum Datenschutz	> 34
11. Geschlechtsneutrale Sprache	> 34
12. Veröffentlichung im Bundesanzeiger	> 34



Hiermit laden wir unsere Aktionärinnen und Aktionäre zur **ordentlichen Hauptversammlung der Allianz SE, München**, ein, die am Donnerstag, 7. Mai 2026, um 10 Uhr* in der **Olympiahalle im Olympiapark, Coubertinplatz, 80809 München**, stattfindet.

Wie bereits im letzten Jahr angekündigt, hat sich der Vorstand für die Durchführung einer Präsenzversammlung entschieden.

Die gesamte Hauptversammlung wird für Aktionäre über den Online-Service live übertragen (www.allianz.com/hv-service). In Abschnitt III. dieser Einberufung ist erläutert, wie Aktionäre Zugang zum Online-Service erhalten. Sonstige Interessenten können die Eröffnung der Hauptversammlung durch den Versammlungsleiter sowie die Rede des Vorstandsvorsitzenden auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.allianz.com/hv verfolgen.

I. Tagesordnung

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des gebilligten Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2025, des Zusammengefassten Lageberichts für die Allianz SE und den Konzern sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2025

Der Zusammengefasste Lagebericht enthält die Zusammengefasste Erklärung zur Unternehmensführung nach §§ 289f Abs. 1, 315d Handelsgesetzbuch (HGB) sowie den erläuternden Bericht zu den Angaben nach §§ 289a Satz 1, 315a Satz 1 HGB. Die genannten Unterlagen können unter www.allianz.com/hv eingesehen werden. Ferner werden sie in der Hauptversammlung zugänglich sein und näher erläutert.

Der Aufsichtsrat hat den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss und Konzernabschluss bereits gebilligt; der Jahresabschluss ist damit festgestellt. Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen ist daher zu Tagesordnungspunkt 1 keine Beschlussfassung vorgesehen.

2. Verwendung des Bilanzgewinns

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2025 erzielten Bilanzgewinn der Allianz SE in Höhe von EUR 6.892.795.581,70 wie folgt zu verwenden:

Ausschüttung einer Dividende von EUR 17,10 auf
jede gewinnberechtigte Stückaktie: EUR 6.502.141.585,80
Gewinnvortrag: EUR 390.653.995,90

Der Gewinnverwendungsvorschlag berücksichtigt die von der Gesellschaft am 31. Dezember 2025 unmittelbar oder mittelbar gehaltenen 176.699 eigenen Aktien, die gemäß § 71b AktG nicht dividendenberechtigt sind. Bis zur Hauptversammlung kann sich die Zahl der gewinnberechtigten Aktien verändern. In diesem Fall wird, bei unveränderter Ausschüttung von EUR 17,10 je gewinnberechtigter Stückaktie, der Hauptversammlung ein entsprechend angepasster Beschlussvorschlag über die Gewinnverwendung unterbreitet.

*) Die in dieser Einberufung angegebenen Daten und Uhrzeiten richten sich nach der Mitteleuropäischen Sommerzeit (MESZ bzw. UTC+2).



Gemäß § 58 Abs. 4 Satz 2 AktG ist der Anspruch auf die Dividende am dritten auf den Hauptversammlungsbeschluss folgenden Geschäftstag fällig.

3. Entlastung der Mitglieder des Vorstands

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2025 amtierenden Mitgliedern des Vorstands der Allianz SE für diesen Zeitraum im Wege der Einzelabstimmung Entlastung zu erteilen.

Zur Entlastung stehen die folgenden im Geschäftsjahr 2025 amtierenden Mitglieder des Vorstands an:

- a) Oliver Bäte
- b) Sirma Boshnakova
- c) Claire-Marie Coste-Lepoutre
- d) Dr. Barbara Karuth-Zelle
- e) Dr. Klaus-Peter Röhler
- f) Dr. Günther Thallinger
- g) Christopher Townsend
- h) Renate Wagner
- i) Dr. Andreas Wimmer

4. Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2025 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats der Allianz SE für diesen Zeitraum im Wege der Einzelabstimmung Entlastung zu erteilen.

Zur Entlastung stehen die folgenden im Geschäftsjahr 2025 amtierenden Mitglieder des Aufsichtsrats an:

- a) Michael Diekmann
- b) Gabriele Burkhardt-Berg
- c) Dr. Jörg Schneider
- d) Sophie Boissard
- e) Prof. Dr. Nadine Brandl
- f) Stephanie Bruce
- g) Rashmy Chatterjee
- h) Dr. Friedrich Eichiner
- i) Jean-Claude Le Goaër
- j) Frank Kirsch
- k) Jürgen Lawrenz
- l) Primiano Di Paolo
- m) Prof. Dr. Ralf Peter Thomas

5. Bestellung des Abschlussprüfers und des Prüfers der Nachhaltigkeitsberichterstattung

- a) Bestellung des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers sowie des Prüfers für die prüferische Durchsicht des Halbjahresfinanzberichts

Der Aufsichtsrat schlägt, gestützt auf die Empfehlung seines Prüfungsausschusses, vor, die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2026 sowie zum Prüfer für die prüferische Durchsicht des Halbjahresfinanzberichts zum 30. Juni 2026 zu bestellen.

Der Prüfungsausschuss hat erklärt, dass seine Empfehlung frei von ungebührlicher Einflussnahme durch Dritte ist und ihm keine die Auswahlmöglichkeiten beschränkende vertragliche Klausel der in Art. 16 Abs. 6 der EU-Abschlussprüferverordnung (Verordnung (EU) Nr. 537/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014) genannten Art auferlegt wurde.

- b) Bestellung des Prüfers der Nachhaltigkeitsberichterstattung

Der Aufsichtsrat schlägt, gestützt auf die Empfehlung seines Prüfungsausschusses, vor, die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main, zum Prüfer der Nachhaltigkeitsberichterstattung für das Geschäftsjahr 2026 zu bestellen.

Die Bestellung des Prüfers der Nachhaltigkeitsberichterstattung erfolgt vorsorglich für den Fall, dass das deutsche Umsetzungsgesetz zu Art. 37 der Abschlussprüferrichtlinie in der Fassung der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) – wie in der derzeit bekannten Entwurfsfassung vorgesehen – eine ausdrückliche Bestellung des Prüfers der Nachhaltigkeitsberichterstattung durch die Hauptversammlung für das Geschäftsjahr 2026 verlangt.

6. Billigung des Vergütungsberichts

Vorstand und Aufsichtsrat haben gemäß § 162 AktG einen Bericht über die im Geschäftsjahr 2025 den gegenwärtigen und früheren Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats gewährte und geschuldete Vergütung erstellt und legen diesen der Hauptversammlung zur Billigung vor.

Der Vergütungsbericht wurde gemäß § 162 Abs. 3 AktG vom Abschlussprüfer dahingehend geprüft, ob die gesetzlich geforderten Angaben nach § 162 Abs. 1 und 2 AktG gemacht wurden. Der Abschlussprüfer wurde zudem – über die gesetzlichen Anforderungen hinaus – beauftragt, auch eine inhaltliche Prüfung des Vergütungsberichts durchzuführen. Der vom Abschlussprüfer über die Prüfung des Vergütungsberichts erstellte Vermerk ist dem Vergütungsbericht beigelegt.

Der Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2025, einschließlich des Vermerks des Abschlussprüfers, ist unter www.allianz.com/hv zugänglich.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den nach § 162 AktG erstellten und geprüften Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2025 zu billigen.

7. Billigung des Vergütungssystems für die Mitglieder des Vorstands

Das Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder der Allianz SE wurde zuletzt der

Hauptversammlung am 8. Mai 2025 zur Billigung vorgelegt. Während die grundlegende Struktur Zustimmung fand, haben Stimmrechtsberater und Aktionäre an einzelnen Gestaltungsaspekten Kritik geäußert. Diese betraf insbesondere die Höhe der jährlichen Pensionsbeiträge und die Anwendung der relativen Performance im Rahmen der langfristigen variablen Vergütung.

Der Aufsichtsrat ist bestrebt sicherzustellen, dass das Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder sowohl den Erwartungen der Aktionäre als auch den Anforderungen des Marktes gerecht wird. Mit Blick auf die geäußerten Kritikpunkte und das Abstimmungsergebnis von 70,89% hat der Aufsichtsrat im Nachgang zur Hauptversammlung 2025 das Vergütungssystem überprüft und sich entschlossen, Anpassungen vorzunehmen.

In dem nun der Hauptversammlung vorgelegten, neuen Vergütungssystem werden die jährlichen Pensionsbeiträge für Vorstandsmitglieder von bisher 50% der Grundvergütung auf 25% reduziert. Der entfallende Teil wird auf alle Vergütungskomponenten verteilt (Festgehalt, kurzfristige und langfristige variable Vergütung), wobei insbesondere die erfolgsabhängige Vergütungskomponente und damit die Übereinstimmung mit den Interessen der Aktionäre gestärkt wird.

Die langfristige variable Vergütung (Long-Term Incentive) basiert unter anderem auf der relativen Entwicklung der Allianz Aktie im Vergleich zu den Wettbewerbern, gemessen am STOXX Europe 600 Insurance Index. Die Auszahlung erhöht sich, wenn die Allianz Aktie die Wettbewerber outperformt, und sie reduziert sich im Falle einer Underperformance. Gemäß dem bisherigen Vergütungssystem wäre die betreffende LTI-Tranche verfallen, wenn die Allianz Aktie während der vierjährigen Halteperiode eine Underperformance von mehr als 50 Prozentpunkten gegenüber dem Index ausgewiesen hätte. Um den Forderungen der Investoren nach einer stärkeren Leistungsorientierung Rechnung zu tragen, wird diese Schwelle signifikant angehoben: Zukünftig wird keine Auszahlung erfolgen, wenn die Allianz Aktie während der vierjährigen Halteperiode um mehr als 25 Prozentpunkte schlechter abschneidet als der Index. Auch diese Maßnahme soll sicherstellen, dass die Vergütung der Vorstandsmitglieder künftig noch konsequenter an den Aktionärsinteressen ausgerichtet ist.

Zusätzlich zu den strukturellen Anpassungen wird die Vergütungshöhe im Rahmen einer moderaten Anpassung um ca. 4% angehoben, gleichmäßig verteilt über alle Vergütungskomponenten. Der Aufsichtsrat sieht diese Anpassung als angemessen an, da die Komplexität in den letzten Jahren stetig gewachsen ist: Zum einen haben die Risiken deutlich zugenommen (beispielsweise Cyber Risiken), zum anderen ergeben sich in großem Umfang Chancen, deren Nutzung die richtigen Weichenstellungen erfordert, etwa durch gezielte Investitionen in Künstliche Intelligenz. Dem Management ist es eindrucksvoll gelungen, das Unternehmen resilient zu machen. Trotz schwieriger Rahmenbedingungen zeigte die Allianz eine beständige, sehr gute Performance und konnte sukzessive Rekordergebnisse erzielen, zuletzt im Geschäftsjahr 2025. Eine den Anforderungen, den Leistungen und dem Markt angemessene Bezahlung ist zudem die Voraussetzung, um externe Talente für das Unternehmen zu gewinnen.

Der Aufsichtsrat ist überzeugt, dass die beschriebenen Anpassungen das Vergütungssystem weiter stärken und die Interessen der Aktionäre und Vorstände sehr gut in Einklang bringen. Das neue Vergütungssystem findet ab dem 1. Januar 2026 Anwendung und ist, einschließlich der oben erläuterten Anpassungen, unter www.allianz.com/hv zugänglich.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, gestützt auf die Empfehlung seines Personalausschusses, das vom Aufsichtsrat beschlossene Vergütungssystem für die Mitglieder des Vorstands der Allianz SE zu billigen.

8. Wahlen zum Aufsichtsrat

Mit Beendigung der am 7. Mai 2026 stattfindenden Hauptversammlung endet die Amtszeit von Herrn Michael Diekmann, Frau Sophie Boissard sowie Frau Rashmy Chatterjee. Aus diesem Grund muss die Hauptversammlung drei Anteilseignervertreter in den Aufsichtsrat wählen.

Der Aufsichtsrat setzt sich gemäß Art. 40 Abs. 2, Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) (SE-VO), § 17 SE-Ausführungsgesetz (SEAG), § 21 Abs. 3 SE-Beteiligungsgesetz (SEBG), Teil B der Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der Allianz SE in der Fassung Juni 2021 (SE-Vereinbarung), § 9 der Satzung der Allianz SE aus zwölf Mitgliedern zusammen, und zwar jeweils aus sechs Anteilseignervertretern und sechs Arbeitnehmervertretern. Die Anteilseignervertreter werden von der Hauptversammlung und die Arbeitnehmervertreter entsprechend der SE-Vereinbarung durch den SE-Betriebsrat gewählt.

Auf Vorschlag des Nominierungsausschusses und unter Berücksichtigung der Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats, einschließlich des für das Gesamtgremium entwickelten Kompetenzprofils und Diversitätskonzepts, schlägt der Aufsichtsrat vor, folgende Personen als Anteilseignervertreter in den Aufsichtsrat der Allianz SE zu wählen:

- a) Sophie Boissard, wohnhaft in Paris, Frankreich, Vorsitzende des Vorstands, Clariane SE;
- b) Rashmy Chatterjee, wohnhaft in London, Vereinigtes Königreich, Non-executive Director, ISTARI Global Ltd.;
- c) Dr. Frank Ellenbürger, wohnhaft in Starnberg, Deutschland, selbstständiger Wirtschaftsprüfer und Steuerberater.

Die vorgeschlagene Kandidatin unter a) wird für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2028 beschließt, gewählt. Die vorgeschlagenen Kandidaten unter b) und c) werden für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2029 beschließt, gewählt.

Zwischen den Kandidaten und der Allianz SE oder deren Konzerngesellschaften, den Organen der Allianz SE sowie einem wesentlich an der Gesellschaft beteiligten Aktionär bestehen keine persönlichen oder geschäftlichen Beziehungen i.S.d. Ziffer C.13 des Deutschen Corporate Governance Kodex. Die Kandidaten sind als unabhängig von der Gesellschaft und vom Vorstand anzusehen. Der Aufsichtsrat hat sich zudem bei den Kandidaten versichert, dass diese den zu erwartenden Zeitaufwand aufbringen können.

Nach § 17 Abs. 2 SEAG müssen im Aufsichtsrat der Allianz SE Frauen und Männer jeweils mit einem Anteil von mindestens 30% vertreten sein. Mit der Wahl der vorgeschlagenen Kandidaten und unter Berücksichtigung der nominierten Arbeitnehmervertreter – darunter zwei Frauen – die vom SE-Betriebsrat Ende März 2026 für die satzungsgemäße Amtsperiode von vier Jahren in den Aufsichtsrat bestellt werden, wird diese Anforderung erfüllt.

Es ist beabsichtigt, die Wahlen zum Aufsichtsrat in der Hauptversammlung als Einzelwahl durchzuführen. Die Lebensläufe der Kandidaten finden Sie nachstehend in Abschnitt II. dieser Einberufung.

Zudem ist vorgesehen, im Rahmen der konstituierenden Sitzung des Aufsichtsrats im Nachgang zur Hauptversammlung Herrn Dr. Jörg Schneider als Nachfolger für den ausscheidenden Herrn Michael

Diekmann für den Vorsitz im Aufsichtsrat vorzuschlagen.

9. Schaffung eines Genehmigten Kapitals 2026 mit der Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses, Aufhebung des Genehmigten Kapitals 2022/I und des Genehmigten Kapitals 2022/II sowie entsprechende Satzungsänderung

Das Genehmigte Kapital 2022/I der Allianz SE (§ 5 Abs. 1 der Satzung) über EUR 467.968.000 ist bislang nicht genutzt worden und läuft noch bis zum 3. Mai 2027. Es soll ein neues genehmigtes Kapital in identischer Höhe geschaffen werden (Genehmigtes Kapital 2026), um zu gewährleisten, dass die Gesellschaft kontinuierlich über ein genehmigtes Kapital verfügt. Das Genehmigte Kapital 2022/I soll mit Wirksamwerden des neuen Genehmigten Kapitals 2026 aufgehoben werden.

Das Genehmigte Kapital 2022/II der Allianz SE (§ 5 Abs. 2 der Satzung) über EUR 15.000.000 zum Zwecke der Ausgabe von Aktien an Personen, die in einem Arbeitsverhältnis mit der Allianz SE oder einer ihrer Konzerngesellschaften stehen, ist bislang ebenfalls nicht genutzt worden und läuft noch bis zum 3. Mai 2027. Nachdem die Gesellschaft in den letzten Jahren für den Zweck der Ausgabe von Aktien an Mitarbeiter eigene Aktien zurückerworben hat und auch nicht beabsichtigt ist, von dieser Ermächtigung in Zukunft Gebrauch zu machen, soll das Genehmigte Kapital 2022/II ersatzlos aufgehoben werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor zu beschließen:

- a) Schaffung eines Genehmigten Kapitals 2026 mit der Möglichkeit zum Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre

Es wird ein neues genehmigtes Kapital in Höhe von EUR 467.968.000 mit der Möglichkeit zum Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre geschaffen (Genehmigtes Kapital 2026). Dies entspricht zum Zeitpunkt der Ermächtigung 40% des Grundkapitals in Höhe von EUR 1.169.920.000.

§ 5 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft für die Dauer von fünf Jahren von der Eintragung dieser Ermächtigung in das Handelsregister mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer, auf den Namen lautender Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt EUR 467.968.000 zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2026). Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres ihrer Ausgabe an am Gewinn teil. Soweit rechtlich zulässig, kann der Vorstand hiervon abweichend mit Zustimmung des Aufsichtsrats festlegen, dass die neuen Aktien vom Beginn eines bereits abgelaufenen Geschäftsjahres an, für das zum Zeitpunkt ihrer Ausgabe noch kein Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns gefasst worden ist, am Gewinn teilnehmen.

Die Summe der nach dieser Ermächtigung ausgegebenen Aktien und der Aktien, die zur Bedienung von Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. Wandlungspflichten aus während der Laufzeit dieser Ermächtigung ausgegebenen Schuldverschreibungen bzw. Genussrechten auszugeben sind, darf ebenfalls einen anteiligen Betrag des Grundkapitals von EUR 467.968.000 nicht übersteigen.

Wird das Kapital gegen Bareinlagen erhöht, ist den Aktionären ein Bezugsrecht zu gewähren. Die Aktien können von Kreditinstituten oder Unternehmen, die die Voraussetzungen des § 186 Abs. 5 Satz 1 AktG erfüllen, mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, insbesondere

- für Spitzenbeträge;
- soweit es erforderlich ist, um den Gläubigern der von der Allianz SE oder ihren Konzerngesellschaften ausgegebenen Schuldverschreibungen bzw. Genussrechten mit Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. Wandlungspflichten auf Aktien der Allianz SE ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang einzuräumen, wie es ihnen nach Ausübung ihres Wandlungs- oder Optionsrechts bzw. nach Erfüllung einer Wandlungspflicht zustünde;
- wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet und die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegebenen neuen Aktien insgesamt 10% des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch – falls dieser Wert geringer ist – im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf diese Begrenzung sind Aktien der Gesellschaft anzurechnen, (i) die während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG veräußert werden und (ii) die zur Bedienung von Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. Wandlungspflichten aus Schuldverschreibungen bzw. Genussrechten auszugeben sind, sofern die Schuldverschreibungen bzw. Genussrechte während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden.

Darüber hinaus ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen auszuschließen, insbesondere im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder zum (auch mittelbaren) Erwerb von Unternehmen, Betrieben, Unternehmensteilen, Beteiligungen oder sonstigen Vermögensgegenständen oder Ansprüchen auf den Erwerb von Vermögensgegenständen einschließlich Forderungen gegen die Gesellschaft oder ihre Konzerngesellschaften.

Die Summe der nach dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts gegen Bar- und Sacheinlagen ausgegebenen Aktien darf 10% des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch – falls dieser Wert geringer ist – im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf diese Begrenzung sind Aktien der Gesellschaft anzurechnen, (i) die während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG veräußert werden und (ii) die zur Bedienung von Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. Wandlungspflichten aus Schuldverschreibungen bzw. Genussrechten auszugeben sind, sofern die Schuldverschreibungen bzw. Genussrechte während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben werden.

Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienausgabe festzulegen.“

b) Aufhebung des Genehmigten Kapitals 2022/I

Das von der Hauptversammlung am 4. Mai 2022 zu Tagesordnungspunkt 8 beschlossene Genehmigte Kapital 2022/I (§ 5 Abs. 1 der Satzung) in Höhe von EUR 467.968.000 wird mit Wirksamwerden des Genehmigten Kapitals 2026 aufgehoben.

c) Aufhebung des Genehmigten Kapitals 2022/II

Das von der Hauptversammlung am 4. Mai 2022 zu Tagesordnungspunkt 9 beschlossene Genehmigte Kapital 2022/II (§ 5 Abs. 2 der Satzung) in Höhe von EUR 15.000.000 wird aufgehoben.

Den Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 9, einschließlich der Begründung für die Ermächtigungen zum Bezugsrechtsausschluss, finden Sie in Abschnitt II. dieser Einberufung.



10. Erteilung einer neuen Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- und Optionsschuldverschreibungen, Genussrechten und Hybridinstrumenten, jeweils mit der Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses, Schaffung eines Bedingten Kapitals 2026, Aufhebung der bestehenden Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- und Optionsschuldverschreibungen, Genussrechten und Hybridinstrumenten, Aufhebung des Bedingten Kapitals 2022 und entsprechende Satzungsänderung

Der Vorstand wurde durch Beschluss der Hauptversammlung vom 4. Mai 2022 zu Tagesordnungspunkt 10 ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 3. Mai 2027 einmalig oder mehrmals auf den Inhaber oder Namen lautende Wandel- und Optionsschuldverschreibungen, Genussrechte und Hybridinstrumente ohne Wandlungs- und Optionsrechte bzw. Wandlungspflichten, mit oder ohne Laufzeitbegrenzung, im Nennbetrag von bis zu EUR 15.000.000.000 zu begeben.

Von der bestehenden Ermächtigung wurde durch die Ausgabe von Hybridinstrumenten ohne Laufzeitbegrenzung zur Schaffung von Eigenmittelbestandteilen gemäß den versicherungsaufsichtsrechtlichen Anforderungen Gebrauch gemacht, und zwar im Nennbetrag von USD 1.250.000.000 am 26. August 2025. Im Übrigen wurde von der Ermächtigung bislang kein Gebrauch gemacht. Das Bedingte Kapital 2022 der Allianz SE (§ 6 der Satzung) über EUR 116.992.000 ist bisher nicht genutzt worden.

Um auch weiterhin Finanzinstrumente begeben zu können, soll eine neue Ermächtigung beschlossen werden und die bestehende Ermächtigung, soweit von dieser kein Gebrauch gemacht wurde, aufgehoben werden. Zur Bedienung der Wandlungs- oder Optionsrechte bzw. der Wandlungspflichten aus Schuldverschreibungen bzw. Genussrechten soll ein neues bedingtes Kapital (Bedingtes Kapital 2026) geschaffen und das Bedingte Kapital 2022 mit Wirksamwerden des neuen Bedingten Kapitals 2026 aufgehoben werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor zu beschließen:

- a) Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- und Optionsschuldverschreibungen, Genussrechten und Hybridinstrumenten

(1) Ermächtigungszeitraum, Obergrenze der auszugebenden Aktien, Gesamtnennbetrag

Der Vorstand der Allianz SE wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 6. Mai 2031 einmalig oder mehrmals auf den Inhaber oder Namen lautende Wandelschuldverschreibungen, Optionsschuldverschreibungen oder Wandelgenussrechte mit oder ohne Laufzeitbegrenzung, jeweils einschließlich nachrangiger Schuldverschreibungen bzw. nachrangiger Wandelgenussrechte (nachfolgend gemeinsam auch als „Wandel- und Optionsschuldverschreibungen“ bezeichnet) zu begeben und den Gläubigern von Wandel- und Optionsschuldverschreibungen Wandlungs- oder Optionsrechte bzw. Wandlungspflichten auf Aktien der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von bis zu EUR 116.992.000 – dies entspricht zum Zeitpunkt der Ermächtigung 10% des Grundkapitals in Höhe von EUR 1.169.920.000 – nach näherer Maßgabe der Bedingungen der Wandel- und Optionsschuldverschreibungen zu gewähren bzw. aufzuerlegen.

Die Summe (i) der Aktien, die auszugeben sind, um Wandlungs- oder Optionsrechte bzw. Wandlungspflichten aus Wandel- und Optionsschuldverschreibungen zu bedienen, welche nach dieser Ermächtigung ausgegeben werden, und (ii) der Aktien, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung aus dem Genehmigten Kapital 2026 ausgegeben werden, darf einen anteiligen Betrag des Grundkapitals von EUR 467.968.000 – dies entspricht zum Zeitpunkt dieser Ermächtigung 40% des Grundkapitals in Höhe von EUR 1.169.920.000 – nicht übersteigen.

Der Vorstand wird daneben ermächtigt, bis zum 6. Mai 2031 einmalig oder mehrmals auf den Inhaber oder Namen lautende oder unverbriefte Genussrechte ohne Wandlungs- oder Optionsrechte bzw. Wandlungspflichten mit oder ohne Laufzeitbegrenzung, jeweils einschließlich nachrangiger Genussrechte, zu begeben, die zur Schaffung von Eigenmittelbestandteilen gemäß den versicherungsaufsichtsrechtlichen Anforderungen ausgegeben werden (nachfolgend auch als „Genussrechte“ bezeichnet).

Der Vorstand wird weiter ermächtigt, bis zum 6. Mai 2031 einmalig oder mehrmals nachrangige, auf den Inhaber oder Namen lautende Schuldverschreibungen ohne Wandlungs- oder Optionsrechte bzw. Wandlungspflichten mit oder ohne Laufzeitbegrenzung zu begeben, die zur Schaffung von Eigenmittelbestandteilen gemäß den versicherungsaufsichtsrechtlichen Anforderungen ausgegeben werden, die rechtlich nicht als Genussrechte einzuordnen sind, deren Begebung jedoch, etwa wegen der gewinnabhängigen Verzinsung, der Ausgestaltung der Verlustteilnahme oder aus anderen Gründen, der Zustimmung der Hauptversammlung nach § 221 AktG bedarf (diese Instrumente werden im Folgenden auch als „Hybridinstrumente“ und gemeinsam mit den Wandel- und Optionsschuldverschreibungen und den Genussrechten auch als „Finanzinstrumente“ bezeichnet).

Der Gesamtnennbetrag der im Rahmen dieser Ermächtigung auszugebenden Finanzinstrumente darf insgesamt EUR 15.000.000.000 nicht übersteigen. Die Ausgabe von Finanzinstrumenten kann gegen Geld- und/oder eine von der Gesellschaft bestimmte Sachleistung erfolgen, insbesondere um sie im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder im Zusammenhang mit dem (auch mittelbaren) Erwerb von Unternehmen, Betrieben, Unternehmensteilen, Beteiligungen oder sonstigen Vermögensgegenständen oder von Ansprüchen auf den Erwerb von Vermögensgegenständen einschließlich Forderungen gegen die Gesellschaft oder ihre Konzerngesellschaften anbieten zu können, oder auch gegen Sachleistung in Form bestehender Finanzinstrumente, die durch neue Finanzinstrumente ersetzt werden sollen.

Die Finanzinstrumente können außer in Euro auch – unter Begrenzung auf den entsprechenden Euro-Gegenwert – in der gesetzlichen Währung eines OECD-Landes begeben werden. Sie können auch durch Konzerngesellschaften begeben werden; in diesem Fall wird der Vorstand ermächtigt, für die Gesellschaft die Garantie für die Finanzinstrumente zu übernehmen und den Gläubigern von Wandel- und Optionsschuldverschreibungen Wandlungs- oder Optionsrechte bzw. Wandlungspflichten auf Aktien der Gesellschaft zu gewähren bzw. aufzuerlegen.

(2) Bezugsrechtsgewährung, Bezugsrechtsausschluss

Den Aktionären steht grundsätzlich ein Bezugsrecht auf die Finanzinstrumente zu. Die Finanzinstrumente können auch von Kreditinstituten oder Unternehmen, die die Voraussetzungen des § 186 Abs. 5 Satz 1 AktG erfüllen, mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten. Der Vorstand wird jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auf die Finanzinstrumente auszuschließen, insbesondere

- für Spitzenbeträge;
- soweit es erforderlich ist, um den Gläubigern der von der Gesellschaft oder ihren Konzerngesellschaften bereits ausgegebenen Wandel- und Optionsschuldverschreibungen ein Bezugsrecht in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Wandlungs- oder Optionsrechte bzw. nach Erfüllung der Wandlungspflichten zustünde;
- sofern sie gegen bar ausgegeben werden und der Ausgabepreis den nach anerkannten,

- insbesondere finanzmathematischen Methoden ermittelten Marktwert der Finanzinstrumente nicht wesentlich unterschreitet. Diese Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss gilt jedoch nur für Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrechten oder Wandlungspflichten auf Aktien der Gesellschaft, auf die ein anteiliger Betrag des Grundkapitals von insgesamt nicht mehr als 10% des Grundkapitals entfällt, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch – falls dieser Wert geringer ist – im Zeitpunkt der jeweiligen Ausübung dieser Ermächtigung. Auf diese Begrenzung sind Aktien der Gesellschaft anzurechnen, (i) die während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG veräußert werden und (ii) die während der Laufzeit dieser Ermächtigung aus genehmigtem Kapital unter Ausschluss des Bezugsrechts entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden;
- soweit sie gegen Sachleistung ausgegeben werden, insbesondere um sie im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder im Zusammenhang mit dem (auch mittelbaren) Erwerb von Unternehmen, Betrieben, Unternehmensteilen, Beteiligungen oder sonstigen Vermögensgegenständen oder von Ansprüchen auf den Erwerb von Vermögensgegenständen einschließlich Forderungen gegen die Gesellschaft oder ihre Konzerngesellschaften anbieten zu können, oder auch gegen Sachleistung in Form bestehender Finanzinstrumente, die durch neue Finanzinstrumente ersetzt werden sollen, sofern der Wert der Sachleistung in einem angemessenen Verhältnis zu dem nach vorstehendem Spiegelstrich zu ermittelnden Marktwert der neuen Finanzinstrumente steht.

Die Summe (i) der Aktien, die unter Wandel- und Optionsschuldverschreibungen auszugeben sind, welche nach dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben werden, und (ii) der Aktien, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung aus dem Genehmigten Kapital 2026 unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben werden, darf einen anteiligen Betrag des Grundkapitals von EUR 116.992.000 – dies entspricht zum Zeitpunkt der Ermächtigung 10% des Grundkapitals in Höhe von EUR 1.169.920.000 – nicht übersteigen.

Soweit Finanzinstrumente ohne Wandlungs- oder Optionsrechte bzw. Wandlungspflichten gegen bar ausgegeben werden und somit keine Stimmrechte oder sonstigen Mitgliedschaftsrechte in der Allianz SE begründen, wird der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre insgesamt auszuschließen. Dabei muss sichergestellt werden, dass der Ausgabepreis den nach anerkannten, insbesondere finanzmathematischen Methoden ermittelten Marktwert nicht wesentlich unterschreitet.

(3) Wandlungsrecht, Wandlungspflicht

Im Falle der Ausgabe von Wandel- und Optionsschuldverschreibungen mit Wandlungsrecht können die Gläubiger ihre Wandel- und Optionsschuldverschreibungen nach Maßgabe der Bedingungen der Wandel- und Optionsschuldverschreibungen in Aktien der Gesellschaft umtauschen. Der anteilige Betrag am Grundkapital der bei Wandlung auszugebenden Aktien darf den Nennbetrag bzw. einen niedrigeren Ausgabebetrag der jeweiligen Wandel- und Optionsschuldverschreibung nicht übersteigen. Das Umtauschverhältnis ergibt sich aus der Division des Nennbetrags bzw. eines unter dem Nennbetrag liegenden Ausgabepreises einer Wandelschuldverschreibung oder eines Wandelgenussrechts durch den jeweils festgesetzten Wandlungspreis für eine Aktie der Gesellschaft. Das Umtauschverhältnis kann auf eine ganze Zahl auf- oder abgerundet werden; ferner kann eine in bar zu leistende Zuzahlung festgelegt werden. Im Übrigen kann vorgesehen werden, dass Spitzen zusammengelegt und/oder in Geld ausgeglichen werden. Die Bedingungen der Wandel- und Optionsschuldverschreibungen können ein festes oder variables Umtauschverhältnis vorsehen.

Die Bedingungen der Wandel- und Optionsschuldverschreibungen können eine unbedingte oder bedingte Wandlungspflicht zum Ende der Laufzeit oder zu einem anderen Zeitpunkt, der auch durch ein künftiges, zum Zeitpunkt der Begebung noch ungewisses Ereignis bestimmt werden kann, vorsehen und den Wandlungspreis bei Eintritt der Wandlungspflicht abweichend von dem Wandlungspreis bei Ausübung des Wandlungsrechts festlegen. Die Bedingungen können ferner das Recht der Gesellschaft vorsehen, den Gläubigern von Wandel- und Optionsschuldverschreibungen bei Endfälligkeit oder zu einem früheren Zeitpunkt ganz oder teilweise anstelle der Zahlung des fälligen Geldbetrages Aktien der Gesellschaft zu gewähren (Ersetzungsbefugnis der Gesellschaft).

Die Gesellschaft kann in den Bedingungen berechtigt werden, eine etwaige Differenz zwischen dem Nennbetrag oder dem Ausgabebetrag der Wandel- und Optionsschuldverschreibung und dem Produkt aus dem Umtauschverhältnis und einem in den Bedingungen näher zu bestimmenden Preis der Aktie in einem Zeitraum vor oder zum Zeitpunkt der Wandlung ganz oder teilweise in bar auszugleichen. Für den zu bestimmenden Preis gilt die Untergrenze für den Wandlungspreis gemäß (5) entsprechend.

(4) Optionsrecht

Im Falle der Ausgabe von Optionsschuldverschreibungen werden jeder Optionsschuldverschreibung ein oder mehrere Optionsscheine beigelegt, die den Inhaber nach näherer Maßgabe der vom Vorstand festzulegenden Optionsbedingungen zum Bezug von Aktien der Gesellschaft berechtigen. Der anteilige Betrag am Grundkapital der je Optionsschuldverschreibung zu beziehenden Aktien darf den Nennbetrag der Optionsschuldverschreibung nicht übersteigen. In den Bedingungen der Optionsschuldverschreibungen kann außerdem vorgesehen werden, dass die Zahl der bei Ausübung der Optionsrechte zu beziehenden Aktien variabel ist. Die Anleihe- oder die Optionsbedingungen können vorsehen, dass die Zahlung des Ausübungspreises der Option („Optionspreis“) auch durch die Übertragung von Optionsschuldverschreibungen (Inzahlungnahme) und gegebenenfalls eine Zuzahlung in bar erfolgt.

(5) Wandlungs-/Optionspreis

Der jeweils festzusetzende Wandlungs- bzw. Optionspreis für eine Aktie muss mindestens 50% des durchschnittlichen Schlusskurses der Aktie der Allianz SE im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem der Frankfurter Wertpapierbörse) an den zehn Börsenhandelstagen vor dem Tag der Beschlussfassung durch den Vorstand über die Begebung der Wandel- und Optionsschuldverschreibungen betragen oder, für den Fall der Einräumung eines Bezugsrechts, mindestens 50% des durchschnittlichen Schlusskurses der Aktie der Allianz SE im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem der Frankfurter Wertpapierbörse) während der Bezugsfrist mit Ausnahme der Tage der Bezugsfrist, die erforderlich sind, damit der Wandlungs- oder Optionspreis gemäß § 186 Abs. 2 AktG fristgerecht bekannt gemacht werden kann, entsprechen.

Auch im Fall von Wandel- und Optionsschuldverschreibungen mit Pflichtwandlung oder einer Ersetzungsbefugnis der Gesellschaft muss der festzusetzende Wandlungs- bzw. Optionspreis für eine Aktie mindestens den oben genannten Mindestpreisen entsprechen.

§§ 9 Abs. 1 und 199 Abs. 2 AktG bleiben unberührt.

In den Bedingungen der Wandel- und Optionsschuldverschreibungen kann vorgesehen werden, dass der Wandlungs- bzw. Optionspreis unter Beachtung der vorstehend genannten Mindestpreise innerhalb einer vom Vorstand festzulegenden Bandbreite (einschließlich

eines nach oben nicht beschränkten Wandlungs- bzw. Optionspreises) in Abhängigkeit von der Entwicklung des Aktienkurses während der Laufzeit oder – insbesondere im Fall von Wandel- und Optionsschuldverschreibungen ohne Laufzeitbegrenzung – in Abhängigkeit von dem durchschnittlichen Aktienkurs in einem in den Bedingungen festzulegenden Zeitraum, der auch durch ein künftiges, zum Zeitpunkt der Begebung noch ungewisses Ereignis bestimmt werden kann, verändert werden kann.

Unbeschadet des § 9 Abs. 1 AktG können die Bedingungen der Wandel- und Optionsschuldverschreibungen wertwahrende Anpassungen des Wandlungs- bzw. Optionspreises oder des Optionsverhältnisses oder die Einräumung von Barkomponenten („Verwässerungsschutzklauseln“) für den Fall vorsehen, dass die Gesellschaft während der Wandlungs- oder Optionsfrist unter Einräumung eines Bezugsrechts an ihre Aktionäre das Grundkapital erhöht oder weitere Wandel- und Optionsschuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. Wandlungspflichten begibt bzw. sonstige Optionsrechte gewährt oder garantiert und den Inhabern von Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. Wandlungspflichten kein Bezugsrecht in dem Umfang eingeräumt wird, wie es ihnen nach Ausübung der Wandlungs- oder Optionsrechte bzw. der Erfüllung einer Wandlungspflicht zustünde. Die Bedingungen können auch für andere Maßnahmen der Gesellschaft oder Ereignisse, die mit einer wirtschaftlichen Verwässerung des Wertes der Wandlungs- oder Optionsrechte bzw. der Wandlungspflichten verbunden sind (z.B. Dividenden), Verwässerungsschutzklauseln vorsehen. In jedem Fall darf der anteilige Betrag am Grundkapital der je Wandel- und Optionsschuldverschreibung zu beziehenden Aktien den Nennbetrag oder den niedrigeren Ausgabebetrag der Wandel- und Optionsschuldverschreibung nicht übersteigen.

(6) Weitere Gestaltungsmöglichkeiten

Die Bedingungen der Wandel- und Optionsschuldverschreibungen können jeweils festlegen, dass im Falle der Wandlung bzw. Optionsausübung auch eigene Aktien der Gesellschaft oder Aktien aus genehmigtem Kapital gewährt werden können. Ferner kann vorgesehen werden, dass die Gesellschaft den Wandlungs- oder Optionsberechtigten bzw. Wandlungsverpflichteten nicht Aktien der Gesellschaft gewährt, sondern den Gegenwert der Aktien in Geld zahlt. Die Bedingungen der Wandel- und Optionsschuldverschreibungen können ferner jeweils festlegen, dass im Falle der Wandlung bzw. Optionsausübung nach der Wahl der Gesellschaft anstelle der Lieferung von Aktien an die Wandlungs- oder Optionsberechtigten bzw. Wandlungsverpflichteten die zu gewährenden Aktien durch einen oder mehrere Dritte zu veräußern und die Wandlungs- oder Optionsberechtigten bzw. Wandlungsverpflichteten aus den Veräußerungserlösen zu befriedigen sind.

(7) Ermächtigung zur Festlegung der weiteren Bedingungen

Der Vorstand wird ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Ausgabe und Ausstattung der Finanzinstrumente, insbesondere Zinssatz, Ausgabekurs, Laufzeit und Stückelung, Wandlungs- bzw. Optionspreis und den Wandlungs- bzw. Optionszeitraum festzusetzen bzw. im Einvernehmen mit den Organen der die Finanzinstrumente begebenden Konzerngesellschaften festzulegen.

b) Bedingte Kapitalerhöhung

Zur Bedienung der Wandel- und Optionsschuldverschreibungen, die aufgrund der unter lit. a) zu beschließenden Ermächtigung begeben werden, wird ein bedingtes Kapital (Bedingtes Kapital 2026) geschaffen.

§ 6 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Das Grundkapital ist um bis zu EUR 116.992.000 durch Ausgabe neuer, auf den Namen lautender Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2026). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber von Wandlungs- oder Optionsrechten aus Schuldverschreibungen bzw. Genussrechten, die die Allianz SE oder deren Konzerngesellschaften aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 7. Mai 2026 ausgegeben haben, ihre Wandlungs- oder Optionsrechte ausüben oder Wandlungspflichten aus solchen Schuldverschreibungen erfüllt werden und soweit die Wandlungs- oder Optionsrechte bzw. Wandlungspflichten nicht durch eigene Aktien, durch Aktien aus genehmigtem Kapital oder durch andere Leistungen bedient werden.

Die ausgegebenen neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie entstehen, am Gewinn teil. Soweit rechtlich zulässig kann der Vorstand hiervon abweichend mit Zustimmung des Aufsichtsrats festlegen, dass die neuen Aktien vom Beginn eines bereits abgelaufenen Geschäftsjahres an, für das zum Zeitpunkt der Ausübung des Wandlungs- oder Optionsrechts bzw. der Erfüllung der Wandlungspflicht noch kein Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns gefasst worden ist, am Gewinn teilnehmen.

Der Vorstand ist ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.“

- c) Aufhebung der Ermächtigung vom 4. Mai 2022, soweit sie noch nicht genutzt wurde, und Aufhebung des Bedingten Kapitals 2022

Die von der Hauptversammlung am 4. Mai 2022 zu Tagesordnungspunkt 10 beschlossene Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- und Optionsschuldverschreibungen, Genussrechten und Hybridinstrumenten wird, soweit sie noch nicht genutzt wurde, aufgehoben. Das Bedingte Kapital 2022 gemäß § 6 der Satzung wird aufgehoben. Diese Aufhebungen werden erst wirksam, sobald die neue Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- und Optionsschuldverschreibungen, Genussrechten und Hybridinstrumenten gemäß dem zu lit. a) gefassten Beschluss sowie das neue Bedingte Kapital 2026 gemäß dem zu lit. b) gefassten Beschluss wirksam geworden sind.

Den Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 10, einschließlich der Begründung für die Ermächtigungen zum Bezugsrechtsausschluss, finden Sie in Abschnitt II. dieser Einberufung.

II. Berichte und Informationen zu Punkten der Tagesordnung

1. Angaben zu den Aufsichtsratskandidaten (Tagesordnungspunkt 8)



Sophie Boissard

Wohnhaft in Paris, Frankreich
Vorsitzende des Vorstands, Clariane SE

Persönliche Daten

Geburtsdatum: 11. Juli 1970
Geburtsort: Paris, Frankreich

Ausbildung

- Bachelor in Germanistik, Sorbonne Universität, Paris, Frankreich
- Abschluss des Institut d'Études Politiques de Paris, Frankreich
- Master in Zeitgeschichte, Sorbonne Universität, Paris, Frankreich
- Absolventin der École Normale Supérieure in Paris und der Verwaltungshochschule ENA (École Nationale d'Administration), Frankreich
- Executive Training Programm, London Business School, Großbritannien

Beruflicher Werdegang

1996 – 2004	Staatsrat, Paris, Frankreich, RichterIn
2004 – 2005	Arbeitsministerium, Paris, Frankreich, stellv. Stabschefin
2005 – 2007	Büro des Premierministers, Paris, Frankreich, Generaldirektorin Strategisches Analyse Center
2007 – 2008	Finanz- und Arbeitsministerium, Paris, Frankreich, stellv. Büroleiterin
2008 – 2009	Société Nationale des Chemins de fer Français (SNCF), Paris, Frankreich, geschäftsführende Direktorin in den Bereichen Bahn-Strategie & Regulierung
2009 – 2012	SNCF, Mitglied des Vorstands, Generaldirektorin des Geschäftsbereichs Bahnhöfe & Verbindungen
2012 – 2014	SNCF, Mitglied des Vorstands, stellv. Generaldirektorin der Bereiche Strategie & Entwicklung
2014 – 2015	SNCF, Mitglied des Vorstands, Generaldirektorin des Geschäftsbereichs Immobilien
seit 2016	Clariane SE (vormals Korian SE), Paris, Frankreich, Vorsitzende des Vorstands

Mitgliedschaft in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten

Keine

Mitgliedschaft in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien

Keine



Rashmy Chatterjee

Wohnhaft in London, Vereinigtes Königreich
Non-executive Director, ISTARI Global Ltd.

Persönliche Daten

Geburtsdatum: 23. Dezember 1963
Geburtsort: Agra, Indien

Ausbildung

Bachelor of Technology, Indian Institute of Technology, Kharagpur, Indien

Beruflicher Werdegang

1986 – 1995	Indische Marine, Neu-Delhi, Stellv. Direktorin für Naval Design
1996 – 1998	IBM Asia Pacific, Hong Kong, Program Director Emerging Markets Software
1999 – 2002	IBM Asia Pacific, Hong Kong, Marketing Manager
2002 – 2004	IBM Asia Pacific, Singapur, Director Marketing
2005 – 2009	IBM ASEAN/SA, Singapur, Director IBM Software
2009 – 2010	IBM Asia Pacific, Singapur, Vice President Partnerships and Alliances
2011 – 2014	IBM Security, New York, USA, Integrationsbeauftragte für die neu geschaffene Geschäftseinheit Cybersecurity
2014 – 2018	IBM North America, New York, USA, Chief Marketing Officer
2018 – 2019	IBM Cybersecurity, New York, USA, Globale Vertriebsleiterin
2020 – 2025	ISTARI Global Ltd., London, Vereinigtes Königreich, Vorsitzende des Vorstands
Seit 2026	ISTARI Global Ltd., London, Vereinigtes Königreich, Non-executive Director

Mitgliedschaft in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten

Keine

Mitgliedschaft in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien

- ISTARI International (UK) Ltd., Vereinigtes Königreich (ISTARI Konzerngesellschaft)
- Sygnia, Inc., Israel (ISTARI Konzerngesellschaft)



Dr. Frank Ellenbürger

Wohnhaft in Starnberg, Deutschland
Selbstständiger Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Persönliche Daten

Geburtsdatum: 17. März 1960
Geburtsort: Wuppertal, Deutschland

Ausbildung

- Ausbildung zum Versicherungskaufmann bei den Victoria Versicherungsgesellschaften
- Studium der Betriebswirtschaft und anschließende Promotion, Universität zu Köln
- Steuerberaterexamen
- Wirtschaftsprüferexamen

Beruflicher Werdegang

1988 – 1998	KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Associate und Manager
1998 – 2021	KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Partner im Bereich Financial Services
2006 – 2020	KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, (Bereichs-)Vorstand Versicherungen
2006 – 2021	Mitglied im globalen Leadership Team der KPMG Versicherungspraxis
2006 – 2013	Leitung der globalen KPMG Versicherungspraxis
2006 – 2007	Leitung der amerikanischen KPMG Versicherungspraxis
2019 – 2021	Leitung der europäischen KPMG Versicherungspraxis
Seit 2021	Selbstständiger Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Mitgliedschaft in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten

- LVM Lebensversicherungs-AG (bis 29. April 2026)
- Wüstenrot Bausparkasse AG (bis 25. März 2026)
- Wüstenrot & Württembergische AG (bis 13. Mai 2026)

Mitgliedschaft in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien

- MS Amlin AG (MS Reinsurance), Schweiz

2. Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 9

§ 5 Abs. 1 der Satzung sieht ein genehmigtes Kapital vor (Genehmigtes Kapital 2022/I). Das Genehmigte Kapital 2022/I wurde von der Hauptversammlung am 4. Mai 2022 in Höhe von EUR 467.968.000 geschaffen und besteht derzeit noch in voller Höhe fort. Es hat eine Laufzeit bis zum 3. Mai 2027. Vorstand und Aufsichtsrat schlagen der Hauptversammlung vor, ein neues Genehmigtes Kapital 2026 in der gleichen Höhe zu schaffen.

Mit Wirksamwerden des Genehmigten Kapitals 2026 soll das bisherige Genehmigte Kapital 2022/I aufgehoben werden. Gleichzeitig soll das Genehmigte Kapital 2022/II (§ 5 Abs. 2 der Satzung) über EUR 15.000.000 zum Zwecke der Ausgabe von Aktien an Personen, die in einem Arbeitsverhältnis mit der Allianz SE oder einer ihrer Konzerngesellschaften stehen, ersatzlos aufgehoben werden, nachdem die Gesellschaft nicht beabsichtigt, von dieser Ermächtigung in Zukunft Gebrauch zu machen. Unter Tagesordnungspunkt 10 wird ferner vorgeschlagen, ein neues bedingtes Kapital (Bedingtes Kapital 2026) zu schaffen und das Bedingte Kapital 2022 mit Wirksamwerden des neuen Bedingten Kapitals 2026 aufzuheben. Mit Wirksamwerden der vorgeschlagenen Ermächtigungen unter den Tagesordnungspunkten 9 und 10 wird die Allianz SE somit über ein Genehmigtes Kapital 2026 und ein Bedingtes Kapital 2026 verfügen. Darüber hinaus wird die Gesellschaft keine Ermächtigungen zur Erhöhung des Grundkapitals haben.

Der für das Genehmigte Kapital 2026 vorgeschlagene Rahmen von EUR 467.968.000 entspricht zum Zeitpunkt dieser Ermächtigung 40% des Grundkapitals, die Laufzeit der Ermächtigung beträgt fünf Jahre.

Das Genehmigte Kapital 2026 wird vorgeschlagen, da die Allianz SE jederzeit in der Lage sein muss, im Interesse ihrer Aktionäre schnell und flexibel handeln zu können. Der Vorstand sieht es daher als seine Pflicht an, dafür zu sorgen, dass die Gesellschaft – unabhängig von konkreten Ausnutzungsplänen – stets über die notwendigen Instrumente der Kapitalbeschaffung verfügt. Da Entscheidungen über die Deckung eines Kapitalbedarfs in der Regel kurzfristig zu treffen sind, ist es wichtig, dass die Gesellschaft hierbei nicht vom Rhythmus der jährlichen Hauptversammlungen abhängig ist. Mit dem Instrument des genehmigten Kapitals hat der Gesetzgeber diesem Erfordernis Rechnung getragen. Gründe für die Inanspruchnahme eines genehmigten Kapitals können insbesondere die Stärkung der Eigenkapitalbasis, zum Beispiel im Fall einer unvorhergesehenen Krisensituation, und die Finanzierung von Beteiligungserwerben sein.

Zugleich ist die Summe der (i) unter Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2026 ausgegebenen Aktien und (ii) der Aktien, die zur Bedienung von Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. Wandlungspflichten aus bestimmten Schuldverschreibungen bzw. Genussrechten, die während der Laufzeit der Ermächtigung ausgegeben werden, wie bisher auf einen anteiligen Betrag des Grundkapitals von insgesamt EUR 467.968.000 – dies entspricht zum Zeitpunkt dieser Ermächtigung 40% des Grundkapitals in Höhe von EUR 1.169.920.000 – beschränkt.

Bei der Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2026 durch Barkapitalerhöhung haben die Aktionäre grundsätzlich ein Bezugsrecht.

Der Vorstand soll jedoch insbesondere in den in der vorgeschlagenen Ermächtigung genannten Fällen ermächtigt sein, das Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats auszuschießen.

Die Ermächtigung sieht unter anderem vor, dass der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre ausnehmen kann. Dies ermöglicht die Ausnutzung der Ermächtigung durch runde Beträge und erleichtert die Abwicklung einer Emission. Die als sogenannte „freie Spitzen“ vom Bezugsrecht ausgenommenen neuen Aktien werden best-

möglich für die Gesellschaft verwertet.

Darüber hinaus soll das Bezugsrecht mit Zustimmung des Aufsichtsrats ausgeschlossen werden können, soweit es erforderlich ist, um auch den Gläubigern von Schuldverschreibungen bzw. Genussrechten mit Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. Wandlungspflichten ein Bezugsrecht auf neue Aktien geben zu können, wenn dies die Bedingungen der jeweiligen Schuldverschreibung bzw. des Genussrechts vorsehen. Derartige Schuldverschreibungen bzw. Genussrechte haben in der Regel einen Verwässerungsschutz, da sich der Wert des Wandlungs- oder Optionsrechts bzw. der Wandlungspflicht der Gläubiger von Schuldverschreibungen bzw. Genussrechten verringern würde, wenn nicht diesen Gläubigern ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang eingeräumt wird, wie es ihnen nach Ausübung ihrer Wandlungs- oder Optionsrechte bzw. nach Erfüllung einer Wandlungspflicht zustehen würde. Damit die Gesellschaft in der Lage ist, den Gläubigern ein solches Bezugsrecht einzuräumen, ist ein Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre erforderlich. Die Möglichkeit, anstelle einer Ermäßigung des Wandlungs- bzw. des Ausübungspreises der Option den Gläubigern von Wandel- und Optionsschuldverschreibungen bzw. Wandelgenussrechten Aktien zu gewähren, kann für die Gesellschaft wirtschaftlich vorteilhaft sein.

Ferner soll das Bezugsrecht mit Zustimmung des Aufsichtsrats ausgeschlossen werden können, wenn die neuen Aktien bei Barkapitalerhöhungen gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG zu einem Preis ausgegeben werden, der den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet. Diese Ermächtigung versetzt die Gesellschaft in die Lage, Marktchancen in ihren verschiedenen Geschäftsfeldern schnell und flexibel zu nutzen und einen hierbei entstehenden Kapitalbedarf gegebenenfalls auch sehr kurzfristig zu decken. Der Ausschluss des Bezugsrechts ermöglicht dabei nicht nur ein zeitnäheres Agieren, sondern auch eine Platzierung der Aktien zu einem börsenkursnahen Preis, also mit einem geringeren als zu dem bei Bezugsrechtsemissionen in der Regel erforderlichen Abschlag. Dies führt zu höheren Emissionserlösen zum Wohl der Gesellschaft. Zusätzlich kann mit einer derartigen Platzierung die Gewinnung neuer Aktionärsgruppen angestrebt werden. Bei Ausnutzung der Ermächtigung wird der Vorstand den Abschlag so niedrig bemessen, wie dies nach den zum Zeitpunkt der Platzierung vorherrschenden Marktbedingungen möglich ist. Die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegebenen Aktien dürfen insgesamt 10% des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch – falls dieser Wert geringer ist – im Zeitpunkt der Ausnutzung der Ermächtigung.

Auf diese Begrenzung auf 10% sind Aktien der Gesellschaft anzurechnen, (i) die während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG veräußert werden und (ii) die zur Bedienung von Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. Wandlungspflichten aus Schuldverschreibungen bzw. Genussrechten auszugeben sind, sofern die Schuldverschreibungen bzw. Genussrechte während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden.

Durch diese Vorgaben zur Beschränkung des Bezugsrechtsausschlusses wird dem Bedürfnis der Aktionäre im Hinblick auf einen Verwässerungsschutz ihres Anteilsbesitzes Rechnung getragen. Jeder Aktionär hat aufgrund des börsenkursnahen Ausgabekurses der neuen Aktien und aufgrund der großemäßigen Begrenzung der bezugsrechtsfreien Kapitalerhöhung grundsätzlich die Möglichkeit, die zur Aufrechterhaltung seiner Anteilsquote erforderlichen Aktien zu annähernd gleichen Bedingungen über die Börse zu erwerben. Es ist daher sichergestellt, dass die Vermögens- wie auch die Stimmrechtsinteressen bei einer Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2026 unter Ausschluss des Bezugsrechts angemessen gewahrt werden, während der Gesellschaft im Interesse aller Aktionäre weitere Handlungsspielräume eröffnet werden.

Das Bezugsrecht der Aktionäre soll auch bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen mit Zustimmung des Aufsichtsrats ausgeschlossen werden können. Damit wird es dem Vorstand ermöglicht,

Aktien der Gesellschaft zur Verfügung zu haben, um diese in geeigneten Einzelfällen im Zusammenhang mit dem Erwerb von Unternehmen, Unternehmensbeteiligungen oder anderen Wirtschaftsgütern einsetzen zu können. Die Möglichkeit, Aktien der Gesellschaft als Gegenleistung anbieten zu können, schafft einen Vorteil im Wettbewerb um interessante Akquisitionsojekte sowie den notwendigen Spielraum, sich bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensbeteiligungen oder anderen Wirtschaftsgütern liquiditätsschonend nutzen zu können. Auch unter dem Gesichtspunkt einer optimalen Finanzierungsstruktur kann die Hingabe von Aktien sinnvoll sein. Der Gesellschaft erwächst dadurch kein Nachteil, da die Emission von Aktien gegen Sachleistung voraussetzt, dass der Wert der Sachleistung in einem angemessenen Verhältnis zum Wert der Aktien steht.

Im Rahmen des Bezugsrechtsausschlusses bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlage soll der Vorstand auch berechtigt sein, das Genehmigte Kapital 2026 auszunutzen, um Inhabern von verbrieften oder unverbrieften Geldforderungen gegen die Gesellschaft oder ihre Konzerngesellschaften anstelle der Geldzahlung ganz oder zum Teil Aktien der Gesellschaft zu gewähren. Die Gesellschaft erhält dadurch zusätzlich die Flexibilität, auch in Fällen, in denen sie sich z.B. zur Bezahlung eines Akquisitionsojekts zunächst zu einer Geldleistung verpflichtet, im Nachhinein anstelle von Geld Aktien gewähren zu können.

Die Summe aller nach dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts gegen Bar- und Sacheinlagen ausgegebenen Aktien darf 10% des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch – falls dieser Wert geringer ist – im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf diese Begrenzung sind Aktien der Gesellschaft anzurechnen, (i) die während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG veräußert werden und (ii) die zur Bedienung von Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. Wandlungspflichten aus Schuldverschreibungen bzw. Genussrechten auszugeben sind, sofern die Schuldverschreibungen bzw. Genussrechte während der Laufzeit dieser Ermächtigung zum Genehmigten Kapital 2026 unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben werden. Diese Beschränkung begrenzt die mögliche Verwässerung der vom Bezugsrecht ausgeschlossenen Aktionäre.

Der Vorstand wird in jedem Einzelfall sorgfältig prüfen, ob er von der Ermächtigung zur Kapitalerhöhung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre Gebrauch machen wird. Er wird dies nur dann tun, wenn es nach seiner Einschätzung im Interesse der Gesellschaft und damit ihrer Aktionäre liegt. Derartige Vorratsbeschlüsse mit der Möglichkeit eines Bezugsrechtsausschlusses sind national und international üblich.

Konkrete Pläne für eine Ausnutzung des neuen Genehmigten Kapitals 2026 bestehen derzeit nicht. Der Vorstand unterrichtet über die Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2026 jeweils in der nächsten Hauptversammlung.

3. Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 10

Der Vorstand ist gegenwärtig durch Beschluss der Hauptversammlung vom 4. Mai 2022 zu Tagesordnungspunkt 10 ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 3. Mai 2027 einmalig oder mehrmals auf den Inhaber oder Namen lautende Wandel- und Optionsschuldverschreibungen, Genussrechte und Hybridinstrumente ohne Wandlungs- und Optionsrechte bzw. Wandlungspflichten, mit oder ohne Laufzeitbegrenzung, im Nennbetrag von bis zu EUR 15.000.000.000 zu begeben. In bestimmten Fällen ist der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats zum Ausschluss des Bezugsrechts ermächtigt.

Von dieser Ermächtigung hat der Vorstand durch die Ausgabe von Hybridinstrumenten ohne Laufzeitbegrenzung zur Schaffung von Eigenmittelbestandteilen gemäß den



versicherungsaufsichtsrechtlichen Anforderungen Gebrauch gemacht, und zwar im Nennbetrag von USD 1.250.000.000 am 26. August 2025. Die Ausgabe dieser Hybridinstrumente diene der Rückzahlung von Hybridinstrumenten im gleichen Nennbetrag, die die Gesellschaft im Jahr 2020 begeben hat. Im Übrigen wurde von der Ermächtigung bislang kein Gebrauch gemacht. Sie wurde insbesondere nicht zur Emission von Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen genutzt. Derzeit stehen keine Finanzinstrumente der Allianz SE aus, die Wandlungs- oder Optionsrechte bzw. Wandlungspflichten vorsehen.

Um auch weiterhin Finanzinstrumente begeben zu können, soll eine neue Ermächtigung beschlossen werden und die bestehende Ermächtigung, soweit von dieser kein Gebrauch gemacht wurde, aufgehoben werden. Die neue Ermächtigung erfasst insgesamt die folgenden Instrumente:

- Wandelschuldverschreibungen, Optionsschuldverschreibungen und Wandelgenussrechte mit oder ohne Laufzeitbegrenzung, jeweils einschließlich nachrangiger Schuldverschreibungen bzw. nachrangiger Wandelgenussrechte (nachfolgend gemeinsam auch als „Wandel- und Optionsschuldverschreibungen“ bezeichnet);
- Genussrechte ohne Wandlungs- oder Optionsrechte bzw. Wandlungspflichten, die zur Schaffung von Eigenmittelbestandteilen gemäß den versicherungsaufsichtsrechtlichen Anforderungen ausgegeben werden, jeweils einschließlich nachrangiger Genussrechte (nachfolgend auch als „Genussrechte“ bezeichnet); sowie
- nachrangige Schuldverschreibungen ohne Wandlungs- oder Optionsrechte bzw. Wandlungspflichten mit oder ohne Laufzeitbegrenzung, die zur Schaffung von Eigenmittelbestandteilen gemäß den versicherungsaufsichtsrechtlichen Anforderungen ausgegeben werden, soweit ihre Begebung etwa wegen einer gewinnabhängigen Verzinsung, der Ausgestaltung der Verlustteilnahme oder aus anderen Gründen der Zustimmung der Hauptversammlung nach § 221 AktG bedarf (diese Instrumente werden im Folgenden auch als „Hybridinstrumente“ und gemeinsam mit den Wandel- und Optionsschuldverschreibungen und den Genussrechten auch als „Finanzinstrumente“ bezeichnet).

Die Ermächtigung wird vorgeschlagen, da die Allianz SE jederzeit in der Lage sein muss, im Interesse ihrer Aktionäre schnell und flexibel handeln zu können. Der Vorstand sieht es daher als seine Pflicht an, dafür zu sorgen, dass die Gesellschaft – unabhängig von konkreten Ausnutzungsplänen – stets in der Lage ist, die notwendigen Finanzinstrumente zu begeben. Die Ermächtigung zur Begebung von Genussrechten und Hybridinstrumenten ermöglicht darüber hinaus eine Planungssicherheit insbesondere mit Blick auf die Rückzahlung und Ersetzung bereits begebener Hybridinstrumente durch neu zu begebende Genussrechte oder Hybridinstrumente. Diese Finanzinstrumente sind aufsichtsrechtlich anerkannte Eigenmittelbestandteile und damit von besonderer Bedeutung für die Gesellschaft.

Im Hinblick auf die Laufzeit der Ermächtigung von fünf Jahren und die Erfassung von Genussrechten und Hybridinstrumenten ohne Wandlungs- oder Optionsrechte bzw. Wandlungspflichten erscheint es sachgerecht, das zulässige Emissionsvolumen in der neuen Ermächtigung bei EUR 15.000.000.000 zu belassen. Die Ermächtigung sieht vor, dass den Gläubigern von Wandel- und Optionsschuldverschreibungen Wandlungs- oder Optionsrechte bzw. Wandlungspflichten auf Aktien der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von bis zu EUR 116.992.000 – dies entspricht zum Zeitpunkt der Ermächtigung 10% des Grundkapitals in Höhe von EUR 1.169.920.000 – gewährt bzw. auferlegt werden können. Die Anzahl der Aktien, die zur Erfüllung von Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. Wandlungspflichten aus Wandel- und Optionsschuldverschreibungen mit einem bestimmten Emissionsvolumen notwendig ist, hängt vom Börsenkurs der Allianz Aktie im Zeitpunkt der Emission des jeweiligen Instruments oder im unmittelbaren Zeitraum vor der Wandlung ab.

Für die Bedienung von Wandel- oder Optionsrechten bzw. Wandlungspflichten der Gläubiger von Wandel- und Optionsschuldverschreibungen, die auf der Grundlage der zu Tagesordnungspunkt 10 zu beschließenden Ermächtigung begeben werden, soll ein neues bedingtes Kapital geschaffen werden (Bedingtes Kapital 2026). Das Bedingte Kapital 2022 der Allianz SE (§ 6 der Satzung) über EUR 116.992.000 ist bislang nicht genutzt worden. Das Bedingte Kapital 2022 soll mit Wirksamwerden des neuen Bedingten Kapitals 2026 aufgehoben werden.

Neben den zur Aufhebung vorgesehenen Ermächtigungen unter den Tagesordnungspunkten 9 und 10 verfügt die Allianz SE derzeit über keine weiteren Ermächtigungen zur Erhöhung des Grundkapitals.

Die Summe (i) der Aktien, die zur Bedienung von Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. Wandlungspflichten aus nach dieser Ermächtigung ausgegebenen Finanzinstrumenten auszugeben sind, und (ii) der Aktien, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung aus dem Genehmigten Kapital 2026 ausgegeben werden, darf einen anteiligen Betrag des Grundkapitals von EUR 467.968.000 – dies entspricht zum Zeitpunkt dieser Ermächtigung 40% des Grundkapitals in Höhe von EUR 1.169.920.000 – nicht übersteigen.

Angemessene Kapitalausstattung

Eine angemessene Kapitalausstattung ist eine wesentliche Grundlage für die Entwicklung des Unternehmens. Durch die Ausgabe von Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen kann die Gesellschaft Kapital mit niedriger laufender Verzinsung aufnehmen. Durch die Ausgabe von Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen in Form von Wandelgenussrechten kann die Verzinsung z.B. auch an die laufende Dividende der Gesellschaft angelehnt werden. Die erzielten Wandlungs- und Optionsprämien kommen der Gesellschaft zugute. Die Möglichkeit, durch einen Pflichtumtausch eine Wandlung zu einem Wandlungspreis, der sich am Börsenkurs der Allianz Aktie in einem Zeitraum vor oder im Zeitpunkt der Wandlung orientiert, herbeizuführen, gibt der Gesellschaft Sicherheit hinsichtlich der Umwandlung von Wandelschuldverschreibungen und Wandelgenussrechten in Eigenkapital.

Bei Versicherungsunternehmen sind aufsichtsrechtlich anerkannte Eigenmittelbestandteile von besonderer Bedeutung. Die europäischen Eigenmittelanforderungen für Versicherungen und Rückversicherungen gemäß der Richtlinie 2009/138 EG vom 25. November 2009 (in der jeweils geltenden Fassung) (nachfolgend „Solvency II Richtlinie“) verlangen eine angemessene Eigenmittelausstattung. Die Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 vom 10. Oktober 2014 (in der jeweils geltenden Fassung) zur Ergänzung der Solvency II Richtlinie enthält detaillierte Anforderungen für die Anerkennung von nachrangigen Finanzinstrumenten, die zur Schaffung von Eigenmittelbestandteilen zur Bedeckung der aufsichtsrechtlichen Kapitalanforderungen ausgegeben werden können. Genussrechte und Hybridinstrumente, die zur Stärkung der Tier 1 Eigenmittel ausgegeben werden und keine Wandlungs- oder Optionsrechte bzw. Wandlungspflichten gewähren bzw. auferlegen, sehen dabei im Krisenfall eine Herabschreibung oder eine andere Verlustteilnahme vor. Aus der Herabschreibung oder einer anderen Verlustteilnahme ergibt sich im aufsichtsrechtlichen Sinne eine qualitative Stärkung der Eigenmittel, die gerade im Krisenfall auch im Interesse der Aktionäre ist, um andere, stärker einschneidende Maßnahmen möglichst abzuwenden.

Genussrechte und Hybridinstrumente sind bereits vor einer Herabschreibung oder der Durchführung einer anderen, in den Bedingungen ggf. vorgesehenen Verlustteilnahme Bestandteil der Kapitalausstattung der Gesellschaft, da sie (regulatorische) Eigenmittel darstellen können. Es liegt im Interesse der Gesellschaft, über den notwendigen Handlungsspielraum zu verfügen, um solche

Instrumente zum effektiven Kapitalmanagement sowie zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Eigenmitelanforderungen begeben zu können.

Den Aktionären ist bei Begebung von Finanzinstrumenten, die der Zustimmung der Hauptversammlung nach § 221 AktG bedürfen, grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Der Vorstand soll jedoch insbesondere in den in der Ermächtigung zu Tagesordnungspunkt 10 genannten Fällen ermächtigt sein, das Bezugsrecht der Aktionäre auf die Finanzinstrumente mit Zustimmung des Aufsichtsrats auszuschließen.

Bezugsrechtsausschluss bei der Ausgabe von Wandel- und Optionsschuldverschreibungen gegen Barleistung

Der Vorstand soll in entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ermächtigt sein, bei einer Ausgabe von Wandel- und Optionsschuldverschreibungen gegen Barleistung das Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats auszuschließen, wenn der Ausgabepreis der Wandel- und Optionsschuldverschreibungen ihren nach anerkannten, insbesondere finanzmathematischen Methoden ermittelten Marktwert nicht wesentlich unterschreitet. Dies kann zweckmäßig sein, um günstige Kapitalmarktfenster rasch nutzen und Wandel- und Optionsschuldverschreibungen schnell und flexibel zu attraktiven Konditionen am Markt platzieren zu können. Die Erzielung eines möglichst vorteilhaften Emissionsergebnisses hängt insbesondere bei volatilen Märkten von der kurzfristigen Reaktionsmöglichkeit ab. Marktnahe Konditionen können in der Regel nur festgesetzt werden, wenn die Gesellschaft an diese nicht für längere Zeit gebunden ist. Bei Bezugsrechtsemissionen ist aufgrund des längeren Angebotszeitraums ein nicht unerheblicher Sicherheitsabschlag erforderlich. Zwar gestattet § 186 Abs. 2 AktG eine Veröffentlichung des Bezugspreises (und damit bei Wandel- und Optionsschuldverschreibungen der Konditionen dieser Finanzinstrumente) bis zum drittletzten Tag der Bezugsfrist. Angesichts der Volatilität der Finanzmärkte besteht aber auch dann ein Marktrisiko über mehrere Tage, welches zu Sicherheitsabschlägen bei der Festlegung der Konditionen der Wandel- und Optionsschuldverschreibungen und so zu nicht marktnahen Konditionen führt. Auch ist wegen der Ungewissheit des Bezugsverhaltens eine alternative Platzierung bei Dritten erschwert bzw. mit zusätzlichem Aufwand verbunden. Schließlich kann die Gesellschaft bei Einräumung eines Bezugsrechts wegen der Länge der Bezugsfrist nicht kurzfristig auf eine Veränderung der Marktverhältnisse reagieren.

Die Interessen der Aktionäre werden dadurch gewahrt, dass die Wandel- und Optionsschuldverschreibungen nicht wesentlich unter dem Marktwert ausgegeben werden. Der Marktwert ist nach anerkannten, insbesondere finanzmathematischen Methoden zu ermitteln. Der Vorstand wird bei seiner Preisfestsetzung unter Berücksichtigung der jeweiligen Situation am Kapitalmarkt den Abschlag vom Marktwert der Wandel- und Optionsschuldverschreibungen so gering wie möglich halten. Damit wird der rechnerische Wert eines Bezugsrechts praktisch gegen Null gehen, so dass den Aktionären durch den Bezugsrechtsausschluss kein nennenswerter wirtschaftlicher Nachteil entstehen kann.

Eine marktgerechte Konditionenfestsetzung und damit die Vermeidung einer nennenswerten Wertverwässerung kann erfolgen, indem der Vorstand bei der Platzierung der Wandel- und Optionsschuldverschreibungen ein sogenanntes Bookbuilding-Verfahren durchführt. In diesem Verfahren geben die Investoren auf der Grundlage vorläufiger Bedingungen der Wandel- und Optionsschuldverschreibungen ihre Kaufanträge ab, wobei sie ihre jeweilige Mindestrendite und ggf. andere ökonomische Komponenten spezifizieren. Das Bookbuilding-Verfahren erfolgt dabei im Rahmen eines marktüblichen Auktionsverfahrens für Anleihen, das zu einer marktgerechten Preisfestsetzung am Tag der Platzierung führt. Nach Abschluss der Bookbuilding-Periode werden auf der Grundlage der von Investoren abgegebenen Kaufanträge die bis dahin noch offenen Bedingungen, d.h. der Zinssatz und ggf. andere ökonomische Komponenten, marktgerecht gemäß Angebot und Nachfrage festgelegt. Auf diese Weise wird der Ausgabepreis der Wandel- und

Optionsschuldverschreibungen marktnah bestimmt. Durch ein solches Bookbuilding-Verfahren kann der Vorstand sicherstellen, dass eine nennenswerte Verwässerung des Wertes der Aktien durch den Bezugsrechtsausschluss nicht eintritt.

Die Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG gilt nur für Wandel- und Optionsschuldverschreibungen mit Rechten auf Aktien, auf die ein anteiliger Betrag des Grundkapitals von insgesamt nicht mehr als 10% des Grundkapitals entfällt, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch – falls dieser Wert geringer ist – im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Dadurch wird eine Begrenzung des Gesamtumfanges des Bezugsrechtsausschlusses sichergestellt.

Auf diese Begrenzung sind Aktien der Gesellschaft anzurechnen, (i) die während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG veräußert werden und (ii) die während der Laufzeit dieser Ermächtigung aus genehmigtem Kapital unter Ausschluss des Bezugsrechts entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden. Diese Anrechnung geschieht im Interesse der Aktionäre an einer möglichst geringen Verwässerung ihrer Beteiligung.

Besonderheiten zum Bezugsrecht bei der Ausgabe von Genussrechten und Hybridinstrumenten ohne Wandlungs- oder Optionsrechte bzw. Wandlungspflichten gegen Barleistung

Soweit Genussrechte oder Hybridinstrumente ohne Wandlungs- oder Optionsrechte bzw. Wandlungspflichten gegen bar ausgegeben werden, soll der Vorstand ferner ermächtigt sein, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre insgesamt auszuschließen, wenn diese Genussrechte oder Hybridinstrumente keine Stimmrechte oder sonstige Mitgliedschaftsrechte in der Allianz SE begründen. Dabei werden auch in diesem Fall die Interessen der Aktionäre dadurch gewahrt, dass der Ausgabepreis den nach anerkannten, insbesondere finanzmathematischen Methoden ermittelten Marktwert nicht wesentlich unterschreitet. Die Festlegung des Ausgabepreises kann im Wege des vorstehend beschriebenen Bookbuilding-Verfahrens erfolgen, damit ein nennenswerter wirtschaftlicher Nachteil durch den Bezugsrechtsausschluss vermieden wird.

Die Ausgabe von Genussrechten und Hybridinstrumenten ohne Wandlungs- oder Optionsrechte bzw. Wandlungspflichten hat keine Veränderung der aktienrechtlichen Beteiligungsstruktur oder der Stimmrechte zur Folge. Für den Erwerber steht die Beteiligung an der Gesellschaft nicht im Vordergrund, zumal diese Genussrechte und Hybridinstrumente keinen Anteil am Wertzuwachs der Gesellschaft verbriefen. Allerdings sehen diese Instrumente eine Verlustteilnahme und/oder andere Merkmale einer eigenkapitalähnlichen Ausgestaltung vor. Diesem Risiko wird durch eine erhöhte Kuponzahlung Rechnung getragen, was zu einer Reduzierung der Dividendenkapazität der Gesellschaft führen kann.

Der Ausschluss des Bezugsrechts ist bei der Ausgabe von Genussrechten und Hybridinstrumenten ohne Wandlungs- oder Optionsrechte bzw. Wandlungspflichten erforderlich, um der Gesellschaft die Möglichkeit offen zu halten, solche Genussrechte und Hybridinstrumente so schnell wie möglich zu begeben. Dies kann insbesondere zur kurzfristigen Erfüllung von aufsichtsrechtlichen Eigenmittelanforderungen, zur Ausnutzung von günstigen Kapitalmarktfenstern oder zur optimalen zeitlichen Abstimmung im Falle einer Refinanzierung sinnvoll sein. Eine zeitliche Verzögerung kann für die Gesellschaft zu erheblichen finanziellen Nachteilen führen. Eine bedarfsgerechte Begebung der Instrumente ist der Gesellschaft deshalb im Regelfall nur mit Bezugsrechtsausschluss möglich.

Darüber hinaus sieht § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG grundsätzlich vor, dass das Bezugsrecht unter anderem ausgeschlossen werden kann, „wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen zwanzig vom Hundert des Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabebetrag den Börsenpreis nicht

wesentlich unterschreitet“. Auch wenn die Vorschrift des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG über den erleichterten Bezugsrechtsausschluss auf Emissionen von Genussrechten und Hybridinstrumenten ohne Wandlungs- oder Optionsrechte bzw. Wandlungspflichten nicht direkt anwendbar ist, kann aus ihr doch abgeleitet werden, dass die Marktbedürfnisse einen Ausschluss des Bezugsrechts rechtfertigen können, wenn den Aktionären durch die Art der Preisbildung, die dafür sorgt, dass der wirtschaftliche Wert eines Bezugsrechts nahe null liegen würde, kein oder nur ein unwesentlicher Nachteil entstehen würde. Da die vorgeschlagene Ermächtigung sicherstellt, dass der Ausgabepreis den nach anerkannten, insbesondere finanzmathematischen Methoden ermittelten Marktwert nicht wesentlich unterschreitet, werden die Aktionärsinteressen nicht bzw. geringstmöglich beeinträchtigt.

Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge

Der Vorstand wird ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge vom Bezugsrecht auszunehmen. Solche Spitzenbeträge können sich aus dem Betrag des jeweiligen Emissionsvolumens sowie der jeweiligen Stückelung der Finanzinstrumente und der Darstellung eines praktikablen Bezugsverhältnisses ergeben. Ein Ausschluss des Bezugsrechts erleichtert in diesen Fällen die Abwicklung der Kapitalmaßnahme.

Ausschluss des Bezugsrechts zugunsten der Gläubiger von bereits ausgegebenen Wandel- und Optionsschuldverschreibungen

Weiterhin soll der Vorstand die Möglichkeit erhalten, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, um den Gläubigern der von der Gesellschaft oder ihren Konzerngesellschaften bereits ausgegebenen Wandel- und Optionsschuldverschreibungen ein Bezugsrecht in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung ihrer Wandlungs- oder Optionsrechte bzw. nach Erfüllung der Wandlungspflichten zustünde, wenn dies die Bedingungen der jeweiligen Wandel- und Optionsschuldverschreibungen vorsehen. Die Gläubiger von bereits ausgegebenen Wandel- und Optionsschuldverschreibungen werden damit so gestellt, als seien sie bereits Aktionäre. Dies bietet die Möglichkeit, anstelle einer Ermäßigung des Wandlungs- bzw. Ausübungspreises der Option ein Bezugsrecht als Verwässerungsschutz gewähren zu können. Es entspricht dem Marktstandard, Wandel- und Optionsschuldverschreibungen mit einem solchen Verwässerungsschutz auszustatten. Um den Gläubigern von zuvor ausgegebenen Wandel- und Optionsschuldverschreibungen Bezugsrechte als Verwässerungsschutz einräumen zu können, muss das Bezugsrecht der Aktionäre auf die hierzu verwendeten neuen Wandel- und Optionsschuldverschreibungen ausgeschlossen werden. Dies kann für die Gesellschaft wirtschaftlich vorteilhaft sein.

Ausschluss des Bezugsrechts bei Ausgabe von Finanzinstrumenten gegen Sachleistung

Die Ausgabe von Finanzinstrumenten kann auch gegen Sachleistung erfolgen, sofern dies im Interesse der Gesellschaft liegt. In diesem Fall soll der Vorstand ermächtigt sein, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, sofern der Wert der Sachleistung in einem angemessenen Verhältnis zu dem nach anerkannten, insbesondere finanzmathematischen Methoden zu ermittelnden Marktwert der Finanzinstrumente steht. Dies eröffnet die Möglichkeit, Finanzinstrumente in geeigneten Einzelfällen auch als Akquisitionswährung einsetzen zu können, beispielsweise im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder im Zusammenhang mit dem (auch mittelbaren) Erwerb von Unternehmen, Betrieben, Unternehmensteilen, Beteiligungen oder sonstigen Vermögensgegenständen oder von Ansprüchen auf den Erwerb von Vermögensgegenständen einschließlich Forderungen gegen die Gesellschaft oder ihre Konzerngesellschaften. Die Möglichkeit, Finanzinstrumente als Gegenleistung anbieten zu können, schafft damit einen Vorteil im Wettbewerb um interessante Akquisitionsobjekte sowie den notwendigen Spielraum, sich bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensbeteiligungen oder sonstigen Wirtschaftsgütern liquiditätsschonend ausnutzen zu können. Dies kann auch unter dem

Gesichtspunkt einer optimalen Finanzierungsstruktur sinnvoll sein. Ferner wird die Möglichkeit eröffnet, bestehende Finanzinstrumente gegen Ausgabe neuer Finanzinstrumente zurück zu erwerben, um beispielsweise eine Ersetzung bestehender Finanzinstrumente zu ermöglichen, wenn dies mit Blick auf sich ändernde versicherungsaufsichtsrechtliche Anforderungen geboten oder aus anderen Gründen wirtschaftlich sinnvoll ist. Der Vorstand wird in jedem Einzelfall sorgfältig prüfen, ob er von der Ermächtigung zur Begebung von Finanzinstrumenten gegen Sachleistung mit Bezugsrechtsausschluss Gebrauch machen wird. Er wird dies nur dann tun, wenn dies im Interesse der Gesellschaft und damit ihrer Aktionäre liegt.

Begrenzung des Bezugsrechtsausschlusses

Die Summe (i) der Aktien, die unter Wandel- und Optionsschuldverschreibungen auszugeben sind, welche nach der Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben werden, und (ii) der Aktien, die während der Laufzeit der Ermächtigung aus dem Genehmigten Kapital 2026 unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben werden, darf einen anteiligen Betrag des Grundkapitals von EUR 116.992.000 – dies entspricht zum Zeitpunkt der Ermächtigung 10% des Grundkapitals in Höhe von EUR 1.169.920.000 – nicht übersteigen.

Diese Beschränkungen stellen insgesamt eine Begrenzung von Bezugsrechtsausschlüssen sicher und begrenzen so die mögliche Verwässerung der vom Bezugsrecht ausgeschlossenen Aktionäre durch die Nutzung dieser Ermächtigungen.

Der Vorstand wird über die Ausnutzung der Ermächtigung zur Ausgabe von Finanzinstrumenten jeweils in der nächsten Hauptversammlung berichten.

Schaffung eines Bedingten Kapitals 2026

Die Schaffung des Bedingten Kapitals 2026 dient dazu, die mit den Wandel- und Optionsschuldverschreibungen gewährten bzw. auferlegten Wandlungs- oder Optionsrechte bzw. Wandlungspflichten zu bedienen. Die Wandlungs- oder Optionsrechte bzw. Wandlungspflichten können stattdessen auch auf andere Weise bedient werden, beispielsweise durch die Lieferung von eigenen Aktien oder von Aktien aus genehmigtem Kapital.

III. Weitere Angaben und Hinweise

1. Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte

Im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung ist das Grundkapital der Gesellschaft in 380.418.897 Stückaktien eingeteilt, von denen jede eine Stimme gewährt. Die Gesamtzahl der Stimmrechte beläuft sich somit auf 380.418.897.

2. Zugang zum Online-Service

Aktionäre können sich durch Eingabe der Aktionärsnummer und des zugehörigen Passworts in den Online-Service einloggen. Aktionären, welche die Einladung zur Hauptversammlung per E-Mail erhalten, werden mit der Einladungs-E-Mail die zum Login in den Online-Service erforderlichen Informationen übermittelt. Alle übrigen im Aktienregister eingetragenen Aktionäre erhalten mit dem Einladungsschreiben zur Hauptversammlung ihre Zugangsdaten für den Online-Service.

Aktionäre, die erst nach Beginn des 16. April 2026 im Aktienregister eingetragen werden, erhalten nach den gesetzlichen Vorgaben keine Einladung und somit auch nicht die zum Login in den Online-Service benötigten Informationen. Sie können über die unter Ziffer 3.a) genannte Anschrift die für den Online-Service benötigten Zugangsdaten anfordern.

Zudem wird die gesamte Hauptversammlung für Aktionäre über den Online-Service live übertragen (www.allianz.com/hv-service).

3. Voraussetzungen für die Teilnahme; Eintrittskartenbestellung

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung sind gemäß § 14 Abs. 1 der Satzung diejenigen Aktionäre – persönlich oder durch Bevollmächtigte – berechtigt, die sich rechtzeitig angemeldet haben und für die angemeldeten Aktien im Aktienregister eingetragen sind.

a) Anmeldung

Die Anmeldung muss der Gesellschaft bis spätestens **Donnerstag, 30. April 2026**, zugehen, entweder über den Online-Service unter

www.allianz.com/hv-service

oder unter der Anschrift

Hauptversammlung Allianz SE
c/o ADEUS Aktienregister-Service-GmbH
20722 Hamburg
E-Mail: hv-service@allianz.com

Die Aktien werden durch eine Anmeldung zur Hauptversammlung nicht blockiert; Aktionäre können über ihre Aktien auch nach erfolgter Anmeldung weiterhin frei verfügen.



b) Eintragung im Aktienregister

Für die Teilnahme an der Hauptversammlung ist neben der ordnungsgemäßen und rechtzeitigen Anmeldung die Eintragung als Aktionär im Aktienregister erforderlich. Maßgeblich ist insoweit der am Ende des 30. April 2026 im Aktienregister eingetragene Aktienbestand.

Anträge auf Umschreibungen im Aktienregister, die der Gesellschaft nach dem Ende des 30. April 2026 (maßgeblicher Bestandsstichtag, auch technical record date genannt) bis zum Ende der Hauptversammlung am 7. Mai 2026 zugehen, werden im Aktienregister der Gesellschaft erst mit Wirkung nach der Hauptversammlung am 7. Mai 2026 vollzogen. Auch hierdurch wird die Verfügung über Aktien nicht blockiert.

c) Eintrittskartenbestellung

Aktionäre können mit bzw. nach der Anmeldung für sich bzw. einen Bevollmächtigten eine Eintrittskarte zur Hauptversammlung bestellen. Die Bestellung einer Eintrittskarte ist keine Teilnahmevoraussetzung, wird aber aus organisatorischen Gründen empfohlen. Aktionäre haben über den Online-Service die Möglichkeit, die Eintrittskarte auszudrucken oder sich diese per E-Mail bzw. per Post zusenden zu lassen.

Liegt der Gesellschaft eine Vollmacht an die Stimmrechtsvertreter, einen Intermediär oder eine Aktionärsvereinigung vor, wird diese im Falle einer späteren Eintrittskartenbestellung nicht mehr berücksichtigt und gilt als widerrufen. Auch eine der Gesellschaft bereits vorliegende Briefwahl wird in diesem Fall nicht mehr berücksichtigt und gilt als widerrufen.

4. Voraussetzungen und Verfahren für die Ausübung des Stimmrechts

Auch die Ausübung des Stimmrechts setzt gemäß § 14 Abs. 1 der Satzung eine ordnungsgemäße Anmeldung des Aktionärs zur Hauptversammlung sowie eine Eintragung des Aktionärs für die angemeldeten Aktien im Aktienregister voraus. Aktionäre bzw. ihre Bevollmächtigten können das Stimmrecht in der Versammlung, im Wege der Briefwahl, durch Bevollmächtigung der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter oder einer anderen Person ausüben.

a) Stimmabgabe durch Briefwahl

Briefwahlstimmen oder die Änderung von Briefwahlstimmen können der Gesellschaft entweder elektronisch über den Online-Service unter www.allianz.com/hv-service oder schriftlich an die vorstehend in Ziffer 3.a) genannte Anschrift übermittelt werden, wo sie spätestens bis zum Ende der Generaldebatte in der Hauptversammlung zugehen müssen. Sollte zu einem Tagesordnungspunkt statt einer Sammel- eine Einzelabstimmung stattfinden, gilt eine zu diesem Tagesordnungspunkt bereits durch Briefwahl abgegebene Stimme entsprechend für jeden einzelnen Unterpunkt.

b) Bevollmächtigung von der Gesellschaft benannter Stimmrechtsvertreter

Des Weiteren haben Aktionäre die Möglichkeit, die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter zu bevollmächtigen und ihnen Weisungen zur Stimmrechtsausübung zu erteilen.

Die Stimmrechtsvertreter können bis zum Ende der Generaldebatte in der Hauptversammlung im Online-Service unter www.allianz.com/hv-service bevollmächtigt und angewiesen oder bereits an sie übermittelte Weisungen geändert werden. Zudem können die Erteilung einer

Vollmacht und von Weisungen, die Änderung von Weisungen oder der Widerruf einer Vollmacht in Textform an die vorstehend in Ziffer 3.a) genannte Anschrift übermittelt werden, wo sie spätestens bis zum Ende der Generaldebatte in der Hauptversammlung zugehen müssen.

Die Stimmrechtsvertreter üben das Stimmrecht ausschließlich auf Grundlage der vom Aktionär erteilten Weisungen aus. Sollte zu einem Tagesordnungspunkt statt einer Sammel- eine Einzelabstimmung stattfinden, gilt eine zu diesem Tagesordnungspunkt erteilte Weisung entsprechend für jeden einzelnen Unterpunkt. Bitte beachten Sie, dass die Stimmrechtsvertreter keine Aufträge zu Wortmeldungen, zur Einlegung von Widersprüchen gegen Hauptversammlungsbeschlüsse oder zum Stellen von Fragen oder von Anträgen und Wahlvorschlägen entgegennehmen.

c) Stimmabgabe durch einen Bevollmächtigten

Aktionäre können ihr Stimmrecht auch durch einen Bevollmächtigten ausüben lassen. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform und können an die vorstehend in Ziffer 3.a) genannte Anschrift übermittelt werden.

Im Falle der Bevollmächtigung eines Intermediärs, einer Aktionärsvereinigung, eines Stimmrechtsberaters oder einer sonstigen in § 135 Abs. 8 AktG genannten Person richtet sich das Verfahren und die Form der Bevollmächtigung nach deren Regelungen, die bei diesen erfragt werden können. Diejenigen Intermediäre, Aktionärsvereinigungen oder Stimmrechtsberater, die am Online-Service der Gesellschaft teilnehmen, können auch gemäß dem von der Gesellschaft festgelegten Verfahren unter www.allianz.com/hv-service bevollmächtigt werden.

5. Formular für Anmeldung, Briefwahl und Vollmachtserteilung

Für die Anmeldung, die Briefwahl und/oder die Vollmachtserteilung kann das von der Gesellschaft hierfür bereitgestellte Formular verwendet werden. Dieses ist unter www.allianz.com/hv abrufbar.

6. Übermittlung von Informationen durch Intermediäre über SWIFT

Über die unter den Ziffern 3. und 4. beschriebenen Möglichkeiten hinaus ist die Anmeldung zur Hauptversammlung, die Eintrittskartenbestellung, die Erteilung von Vollmacht und Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter, die Bevollmächtigung Dritter sowie deren jeweilige Änderung bzw. Widerruf auch durch Intermediäre über SWIFT möglich. Die Anmeldung über SWIFT muss der Gesellschaft spätestens bis zum letzten Anmeldetag, das heißt bis **Donnerstag, 30. April 2026**, zugehen (SWIFT Enrolment Market Deadline). Die Änderung bzw. der Widerruf einer Eintrittskartenbestellung, einer Bevollmächtigung und von erteilten Weisungen ist danach noch möglich und muss der Gesellschaft bis **Mittwoch, 6. Mai 2026, 12 Uhr**, zugehen (SWIFT Vote Market Deadline).

Für Übermittlungen nutzen autorisierte SWIFT-Teilnehmer bitte

BIC: ADEUDEMXXX

Instruktionen über SWIFT sind nur gemäß ISO 20022 möglich. Die Aktionärsnummer (Company Register Shareholder Identification) muss Teil einer gültigen Instruktion sein.



7. Ergänzung der Tagesordnung, Gegenanträge, Wahlvorschläge und Auskunftsrecht

a) Ergänzungsverlangen zur Tagesordnung nach Art. 56 Satz 2 und 3 SE-VO, § 50 Abs. 2 SEAG, § 122 Abs. 2 AktG

Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil (5%) des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von EUR 500.000 erreichen (Letzteres entspricht – aufgerundet auf die nächsthöhere ganze Aktienzahl – 162.584 Allianz Aktien), können verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden. Dieses Quorum ist gemäß Art. 56 Satz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE-VO) in Verbindung mit § 50 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SEAG) für Ergänzungsverlangen der Aktionäre einer Europäischen Gesellschaft (SE) erforderlich.

Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Das Verlangen ist an den Vorstand der Gesellschaft zu richten und muss der Gesellschaft bis spätestens zum **6. April 2026, 24 Uhr**, zugehen. Bitte richten Sie entsprechende Verlangen in schriftlicher Form gemäß § 126 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) an

Allianz SE
Investor Relations
Königinstraße 28
80802 München

oder in elektronischer Form gemäß § 126a BGB per E-Mail an investor.relations@allianz.com.

Bekanntzumachende Ergänzungsverlangen werden – soweit sie nicht bereits mit der Einberufung bekanntgemacht wurden – unverzüglich nach Zugang des Verlangens im Bundesanzeiger bekannt gemacht. Sie werden außerdem unter www.allianz.com/hv zugänglich gemacht und den Aktionären mitgeteilt.

b) Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären nach §§ 126 Abs. 1, 127 AktG

Jeder Aktionär ist berechtigt, Gegenanträge zu den Vorschlägen von Vorstand und/oder Aufsichtsrat zu bestimmten Punkten der Tagesordnung sowie, im Falle von Wahlen von Aufsichtsratsmitgliedern oder des Abschlussprüfers, Wahlvorschläge zu übersenden. Gegenanträge und Wahlvorschläge gemäß §§ 126 Abs. 1, 127 AktG müssen der Gesellschaft bis spätestens zum **22. April 2026, 24 Uhr**, zugehen und sind ausschließlich an die nachstehende Anschrift zu übersenden. Anderweitig übersandte Gegenanträge oder Wahlvorschläge werden nicht berücksichtigt:

Allianz SE
Investor Relations
Königinstraße 28
80802 München
E-Mail: investor.relations@allianz.com

Ein Gegenantrag und dessen Begründung brauchen gemäß § 126 Abs. 2 Satz 1 AktG nicht zugänglich gemacht zu werden, (i) soweit sich der Vorstand durch das Zugänglichmachen strafbar machen würde, (ii) wenn der Gegenantrag zu einem gesetz- oder satzungswidrigen Beschluss der Hauptversammlung führen würde, (iii) wenn sie in wesentlichen Punkten offensichtlich falsche oder irreführende Angaben oder wenn sie Beleidigungen enthalten, (iv) wenn ein auf denselben Sachverhalt gestützter Gegenantrag des Aktionärs bereits zu einer Hauptversammlung der Gesellschaft nach § 125 AktG zugänglich gemacht worden ist, oder (v) wenn derselbe Gegenantrag des Aktionärs mit wesentlich gleicher Begründung in den letzten fünf Jahren bereits zu mindestens zwei Hauptversammlungen der Gesellschaft nach § 125 AktG zugänglich gemacht worden ist und in der Hauptversammlung weniger als der zwanzigste Teil des vertretenen Grundkapitals für ihn gestimmt hat.

Diese Ausschlussstatbestände gelten nach § 127 Satz 1 AktG sinngemäß auch für Wahlvorschläge. Wahlvorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern oder des Abschlussprüfers werden gemäß § 127 Satz 3 AktG zudem nur zugänglich gemacht, wenn sie die nach § 124 Abs. 3 Satz 4 AktG erforderlichen Angaben zu Name, ausgeübtem Beruf und Wohnort, sowie bei Vorschlägen zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern die nach § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG erforderlichen Angaben zu Mitgliedschaften in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten enthalten.

Gegenanträge und Wahlvorschläge, die den vorgenannten Anforderungen entsprechen, wird die Gesellschaft einschließlich des Namens des Aktionärs, einer zugänglich zu machenden Begründung und einer etwaigen Stellungnahme der Verwaltung unter www.allianz.com/hv zugänglich machen.

c) Auskunftsrecht gemäß § 131 Abs. 1 AktG

Nach § 131 Abs. 1 AktG kann der Aktionär vom Vorstand verlangen, Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft, die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu einem verbundenen Unternehmen sowie zur Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen zu geben, soweit dies zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist.

Der Vorstand ist gemäß § 131 Abs. 3 AktG berechtigt, im Falle eines Auskunftsverlangens gemäß § 131 Abs. 1 AktG die Auskunft zu verweigern, (i) soweit die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Gesellschaft oder einem verbundenen Unternehmen einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen, (ii) soweit sie sich auf steuerliche Wertansätze oder die Höhe einzelner Steuern bezieht, (iii) über den Unterschied zwischen dem Wert, mit dem Gegenstände in der Jahresbilanz angesetzt worden sind, und einem höheren Wert dieser Gegenstände, (iv) über die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, soweit die Angabe dieser Methoden im Anhang ausreicht, um ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft im Sinne des § 264 Abs. 2 HGB zu vermitteln, (v) soweit sich der Vorstand durch die Erteilung der Auskunft strafbar machen würde, (vi) soweit die Auskunft auf der Internetseite der Gesellschaft über mindestens sieben Tage vor Beginn und in der Hauptversammlung durchgängig zugänglich ist.

8. Hinweis auf die Internetseite der Gesellschaft

Diese Einberufung zur Hauptversammlung, etwaige Unterlagen zu den Tagesordnungspunkten sowie die sonstigen Unterlagen gemäß § 124a AktG sind unter www.allianz.com/hv zugänglich.



9. Wegfall der bisherigen Satzungsbeschränkungen bei der Aktienregistereintragung im eigenen Namen für Aktien, die einem anderen gehören

Die Hauptversammlung vom 8. Mai 2025 hat unter Tagesordnungspunkt 9 die Neufassung der Satzung der Gesellschaft beschlossen. Im Rahmen dieser Neufassung wurden die bisherigen Beschränkungen bei der Aktienregistereintragung im eigenen Namen für Aktien, die einem anderen gehören (sog. Nomineebestände) in § 3a der Satzung alte Fassung aufgehoben. Nomineebestände werden seitdem ohne Weiteres in das Aktienregister der Allianz SE eingetragen. Wenn Nominees als in das Aktienregister eingetragene Aktionäre an der Hauptversammlung teilnehmen und das Stimmrecht ausüben wollen, müssen sie sich lediglich – wie auch andere, in das Aktienregister eingetragene Aktionäre – rechtzeitig für die Hauptversammlung anmelden (s. hierzu oben Ziffer 3.a)). Die Einreichung von Offenlegungen und etwaigen Umschreibungsanträgen ist für eine Teilnahme sowie für die Ausübung des Stimmrechts nicht mehr erforderlich.

10. Hinweise zum Datenschutz

Bei der Anmeldung zur Hauptversammlung, Erteilung einer Vollmacht zur Ausübung von Aktionärsrechten bzw. einer entsprechenden Rechteaübung erhebt die Allianz SE personenbezogene Daten über die betroffenen Aktionäre und deren Vertreter. Dies geschieht, um Aktionären und deren Vertretern die Ausübung von Rechten im Zusammenhang mit der Hauptversammlung zu ermöglichen.

Die Allianz SE verarbeitet Daten von Aktionären und deren Vertretern unter Beachtung der Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. Einzelheiten zum Umgang mit personenbezogenen Daten sowie zu den ihnen gemäß der DSGVO zustehenden Rechten finden Sie unter www.allianz.com/datenschutz-aktionaere.

11. Geschlechtsneutrale Sprache

Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Einberufung zur Hauptversammlung auf eine geschlechtsneutrale Sprache verzichtet. Alle personenbezogenen Bezeichnungen und Begriffe sind jedoch als geschlechtsneutral zu verstehen.

12. Veröffentlichung im Bundesanzeiger

Die Hauptversammlung am 7. Mai 2026 ist durch Veröffentlichung der vorstehenden Tagesordnung im Bundesanzeiger am 19. März 2026 einberufen worden.

München, März 2026
Der Vorstand



Allianz SE
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Michael Diekmann
Vorstand: Oliver Bäte, Vorsitzender;
Sirma Boshnakova, Claire-Marie Coste-Lepoutre, Dr. Barbara Karuth-Zelle, Dr. Klaus-Peter Röhler,
Dr. Günther Thallinger, Christopher Townsend, Renate Wagner, Dr. Andreas Wimmer
Sitz der Gesellschaft: München, Deutschland
Registergericht: München, HRB 164232

